



Informationen für Einführer von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, über die Verpflichtungen gemäß der F-Gas-Verordnung der EU

Leitlinien: **Einfuhr von vorbefüllten Einrichtungen**
Version 2.6, Februar 2020

Dieses Dokument lässt die Verpflichtungen aus der F-Gas-Verordnung unberührt und ist in keiner Weise rechtsverbindlich. Die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 obliegt den EU-Mitgliedstaaten. Bei Fragen zur Durchsetzung wenden Sie sich bitte an den zuständigen Ansprechpartner in Ihrem Mitgliedstaat.

Was ist neu?

Die wichtigsten Aktualisierungen in Version 2.6 dieses Leitfadens im Vergleich zur Version 2.5 vom Februar 2019 beziehen sich auf das Muster für Prüfberichte, das diesem Leitfaden als Anhang I beigefügt wurde.

Danksagung

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission, GD CLIMA, erstellt und basiert auf Arbeiten von Wolfram Jörß und Graham Anderson (Öko-Institut, Deutschland), von Barbara Gschrey und Bastian Zeiger (Öko-Recherche GmbH, Deutschland) und von Martin Beckmann und Luc Larmuseau (verico SCE).

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielgruppe dieser Leitlinien	6
1.1.	Sind diese Leitlinien für mein Unternehmen relevant?	6
1.2.	Verpflichtungen der Einführer von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten	7
2.	Allgemeine Informationen und Erläuterungen	8
2.1.	Wer ist der Einführer?	8
2.2.	Was bedeutet „Inverkehrbringen“?	8
2.3.	Fluorierte Treibhausgase und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)	8
2.4.	Was sind vorbefüllte Einrichtungen?	9
2.5.	Vorbefüllte Einrichtungen (oder Erzeugnisse), die F-Gase oder in Anhang II aufgeführte Gase enthalten können	9
2.6.	Treibhauspotenzial (GWP)	10
2.7.	Welche Mengen an F-Gasen enthalten die Einrichtungen?	11
2.8.	„Ausstieg aus der Verwendung von HFKW“ und das „HFKW-Quotensystem“	12
2.9.	Quoteninhaber, etablierte und neue Marktteilnehmer	12
3.	Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW und mit dem Quotensystem	14
3.1.	Vermeidung von HFKW und Vermeidung der Verpflichtungen	15
3.2.	Optionen für die Berücksichtigung von in vorbefüllten Einrichtungen eingeführten HFKW im Quotensystem (zur Einhaltung von Artikel 14 der F-Gas-Verordnung)	15
3.3.	Option 1: Einholen einer Genehmigung direkt von einem Quoteninhaber oder über ein Unternehmen (z. B. den Hersteller der Einrichtungen), das Genehmigungen für Einführer von Einrichtungen verwaltet	16
3.4.	Option 2: Einfuhr von Einrichtungen, die mit Gasen befüllt sind, die in der EU zuvor in Verkehr gebracht wurden (in Sonderfällen)	21
4.	Registrierung im F-Gas-Portal und Nutzung des HFKW-Registers	22
4.1.	Erstregistrierung von Unternehmen	22
4.2.	Erhalt einer Genehmigung	22
4.3.	Übertragung einer Genehmigung	26
5.	Konformitätserklärung und diesbezügliche Dokumente	31
6.	Unabhängige Überprüfung und Übermittlung der Ergebnisse	32
6.1.	Was überprüft der Prüfer?	33

6.2. Maß der Richtigkeit bzw. der Genauigkeit	33
6.3. Übermittlung von Prüfdokumenten	34
7. Weitere Verpflichtungen von Einführern und Herstellern von Einrichtungen	35
7.1. Berichterstattungspflicht.....	35
7.2. Verbote für das Inverkehrbringen von F-Gase enthaltenden Einrichtungen	36
7.3. Kennzeichnung	36
7.4. Zusammenfassung der Verpflichtungen von EU-Herstellern von Einrichtungen mit F-Gasen.....	38
8. Fluorierte Treibhausgase	39
8.1. F-Gase, die in Anhang I der F-Gas-Verordnung aufgeführt sind.....	39
8.2. Andere fluorierte Treibhausgase, die in Anhang II der F- Gas-Verordnung aufgeführt sind	41
8.3. Methode zur Berechnung des Gesamt-GWP eines Gemischs.....	42
9. Gebräuchliche Gemische	44
10. Muster für die Konformitätserklärung und die Erklärung über das Maß der Richtigkeit	45
10.1. Konformitätserklärung des Einführers.....	45
10.2. Überprüfung und Übermittlung von Prüfdokumenten	47
11. Weitere Informationen	52
Nationale Kontaktstellen für F-Gase	52
Website der Europäischen Kommission für fluorierte Treibhausgase.....	52
Anhang I Prüfbericht – Muster	53

1. Zielgruppe dieser Leitlinien

1.1. Sind diese Leitlinien für mein Unternehmen relevant?

Die vorliegenden Leitlinien befassen sich mit den in der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase¹ (im Folgenden „F-Gas-Verordnung“) festgelegten Anforderungen an Unternehmen, die Einrichtungen (einschließlich Erzeugnisse) einführen, die in den Anhängen I und II der F-Gas-Verordnung aufgeführte Gase enthalten. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff „Einrichtungen“ in diesem Dokument **sowohl ortsfeste als auch mobile Einrichtungen**² bezeichnet, sofern nicht anders angegeben.

Stellen Sie sich die folgenden Fragen, um festzustellen, ob dieses Dokument für Ihr Unternehmen relevant ist:

- 1) Ist Ihr Unternehmen der Einführer? (Siehe Abschnitt 2.1 „Wer ist der Einführer?“)
- 2) Werden die eingeführten Einrichtungen in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU überführt?
- 3) Enthalten die eingeführten Einrichtungen Gase³, die in Anhang I und/oder Anhang II der F-Gas-Verordnung aufgeführt sind?
- 4) Übersteigen Ihre jährlichen Einfuhren von mit HFKW befüllten Einrichtungen den Schwellenwert von 100 Tonnen CO₂-Äquivalent?

Wenn Sie alle vier Fragen mit **Ja** beantworten, hat Ihr Unternehmen bestimmte Verpflichtungen im Rahmen der F-Gas-Verordnung und muss sich u. a. an das HFKW-Quotensystem halten.

Dieses Dokument soll Ihnen helfen, die Verpflichtungen zu **verstehen** und zu **erfüllen**.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die nationale Kontaktstelle für F-Gase. Sie finden die Liste der Kontaktstellen https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/f-gas/docs/contact_list_en.pdf auf der F-Gas-Website der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA): http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/index_de.htm

Relevanz für Hersteller von Einrichtungen:

Wenn Sie ein **Hersteller von Einrichtungen mit Fertigungsstandort außerhalb der EU** sind (und die Einrichtungen nicht selbst in die EU einführen), dürfte dieses Dokument für Sie ebenfalls hilfreich sein, da es Ihnen ein besseres Verständnis der Vorschriften für die Einfuhr von Einrichtungen in die EU⁴ vermittelt und Sie in die Lage versetzt, die Einführer Ihrer Einrichtungen für diese Vorschriften zu sensibilisieren. Insbesondere sollten Sie die „Bündelungsoption“ kennen, die in den Abschnitten 3 und 4.3 erläutert wird; damit können Unternehmen, beispielsweise Hersteller, aktiv auf die Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW hinwirken, indem sie Genehmigungen von Quoteninhabern zentral einholen und an die Unternehmen übertragen, die als Einführer von Einrichtungen in die EU fungieren. In Abschnitt 7.1 wird erläutert, wie Hersteller von Einrichtungen die Einführer von Einrichtungen dabei unterstützen können, die jährlichen Berichterstattungspflichten für Einführer zu erfüllen.

Die **Verpflichtungen der EU-Hersteller von Einrichtungen** sind in Abschnitt 7.4 zusammengefasst.

Dieses Dokument ist nicht rechtsverbindlich und lässt die Verpflichtungen aus der F-Gas-Verordnung unberührt.

¹ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.150.01.0195.01.DEU

² Zum Beispiel Klimaanlage in Fahrzeugen.

³ Um eine Einrichtung mit F-Gasen handelt es sich auch dann, wenn die Gase nur in bestimmten Teilen der Einrichtung (z. B. in Isolierschäumen in Geräten) enthalten sind. Für die Einhaltung der F-Gas-Verordnung (Artikel 14) sind jedoch nur die in Kältemittelkreisläufe gefüllten HFKW relevant (siehe Abschnitte 3 und 5).

⁴ Siehe auch Kasten auf Seite 14.

1.2. Verpflichtungen der Einführer von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten

Die Einführer von Einrichtungen, die in Anhang I (siehe Abschnitt 8.1) und/oder Anhang II (siehe Abschnitt 8.2) der F-Gas-Verordnung aufgeführte Gase enthalten, haben insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Die Einführer von ortsfesten und mobilen Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen (zusammenfassend als „Kälte- und Klimaanlage“ bezeichnet) müssen sicherstellen, dass alle in Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW) im Rahmen des HFKW-Quotensystems berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 3). Zudem müssen sich die Einführer im HFKW-Register registrieren (siehe Abschnitt 4), zum Zeitpunkt der Einfuhr eine oder mehrere Konformitätserklärungen (siehe Abschnitt 5) ausstellen (gemäß Artikel 14 und 17 der F-Gas-Verordnung) und sicherstellen, dass die Einhaltung der Vorschriften vollständig dokumentiert und überprüft wird (siehe Abschnitt 6).
- Die Einführer von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die in Anhang I (siehe Abschnitt 8.1) und/oder Anhang II (siehe Abschnitt 8.2) der F-Gas-Verordnung aufgeführte Gase enthalten, müssen jährlich (siehe Abschnitt 7.1) bis zum 31. März des Jahres nach der Einfuhr Angaben zu den Einfuhren machen (Artikel 19 der F-Gas-Verordnung).⁵
- Für bestimmte Arten von Einrichtungen, die in Anhang I aufgeführte Gase enthalten, gelten Beschränkungen für das Inverkehrbringen (siehe Abschnitt 7.2). Die spezifischen Bedingungen sind in Anhang III der F-Gas-Verordnung aufgeführt (Artikel 11).
- Einrichtungen, die in Anhang I aufgeführte Gase enthalten, müssen gekennzeichnet sein (siehe Abschnitt 7.3).

Der Schwerpunkt des vorliegenden Dokuments liegt auf den Verpflichtungen nach Maßgabe der **F-Gas-Verordnung hinsichtlich der Einfuhr von mit HFKW vorbefüllten Kälte- und Klimaanlage** (Artikel 14 der F-Gas-Verordnung).

⁵ Dabei ist der Schwellenwert für die Berichterstattungspflicht in Höhe von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent zu beachten, wie in Abschnitt 7.1 erläutert wird.

2. Allgemeine Informationen und Erläuterungen

2.1. Wer ist der Einführer?

Der Einführer ist die juristische Person, die das Gas bzw. die Einrichtung im Rahmen der EU-Zollabfertigung einführt. Für die Einhaltung der F-Gas-Verordnung sind die Zolldokumente relevant, da sie als Beleg für die Identität des Einführers dienen. **Der Einführer wird in diesen Dokumenten als „Empfänger“ angegeben** (Feld 8 der Zollanmeldung oder des Einheitspapiers).

Unternehmen gelten nur dann als Einführer, wenn sie Einrichtungen aus Ländern außerhalb der EU einführen. Unternehmen gelten nicht als Einführer, wenn sie lediglich vorbefüllte Einrichtungen von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten erwerben oder an diese verkaufen. Sendungen zwischen Mitgliedstaaten gelten nicht als Ein-/Ausfuhren.

2.2. Was bedeutet „Inverkehrbringen“?

Der Begriff „Inverkehrbringen“ ist in Artikel 2 der F-Gas-Verordnung definiert als *„entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Lieferung oder Bereitstellung für Dritte in der Union oder die Eigenverwendung im Falle eines Herstellers, einschließlich der zollrechtlichen Überlassung zum freien Verkehr in der Union“*.

Für die Einführer von Einrichtungen bedeutet dies, dass **die Einrichtungen als in Verkehr gebracht gelten, sobald sie in den zollrechtlich freien Verkehr überführt sind**. Wenn hingegen Einrichtungen beispielsweise in das aktive Veredelungsverfahren überführt werden, sind sie damit nicht in Verkehr gebracht. Weitere Zollverfahren, die nicht als Inverkehrbringen gelten, sind das Versandverfahren, die vorübergehende Verwahrung und das Zolllager- oder Freizonenverfahren.⁶

Dies gilt auch für Gase als Massengut. Wenn Gase in der EU als Massengut erworben werden, gelten sie als durch den Verkäufer in Verkehr gebracht. Werden Gase in die EU eingeführt, gelten sie als in Verkehr gebracht, sobald sie in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden.

2.3. Fluorierte Treibhausgase und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)

Fluorierte Treibhausgase sind synthetische Verbindungen, die in zahlreichen Industriebranchen und Anwendungen, insbesondere in der Kältetechnik, eingesetzt werden. In den meisten Fällen werden sie verwendet, um bestimmte Ozon abbauende Stoffe wie Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) zu ersetzen, deren Verwendung im Rahmen des Montrealer Protokolls weltweit eingestellt wird. Obwohl fluorierte Treibhausgase keine wesentlichen Ozon abbauenden Eigenschaften aufweisen, tragen sie doch erheblich zum Klimawandel bei. Die Klimaauswirkungen dieser Gase in sämtlichen Anwendungen entsprechen denen des gesamten Luftfahrtsektors. Nach den Definitionen der F-Gas-Verordnung (Artikel 2) gelten auch Gemische, die HFKW enthalten, als HFKW.

Der Begriff „F-Gase“ bezeichnet die in Anhang I der F-Gas-Verordnung aufgeführten Gase. Dies sind:

1. teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW),
2. perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW),
3. Schwefelhexafluorid (SF₆).

⁶ Es sei denn, dass solche Einfuhren länger als 45 Tage im Zollgebiet der EU verbleiben oder anschließend zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU angemeldet oder veredelt werden.

Anhang II der F-Gas-Verordnung enthält „andere fluorierte Treibhausgase“ (im Folgenden „in Anhang II aufgeführte Gase“). Dies sind unter anderem ungesättigte teil(chlor)fluorierte Kohlenwasserstoffe, fluorierte Ether und Alkohole sowie andere perfluorierte Verbindungen.

Die Begriffe „F-Gase“, „HFKW“ und „in Anhang II aufgeführte Gase“ umfassen auch jedes Gemisch, das eine oder mehrere dieser Flüssigkeiten enthält. Gase und Gemische können häufig mehrere Bezeichnungen haben. So wird HFKW134a auch als R134a bezeichnet, und R404A ist ein Gemisch aus R125, R143a und R134a, die alle HFKW sind.

Die F-Gase aus Anhang I und anderen Gase aus Anhang II der F-Gas-Verordnung sind in Abschnitt 8 „Fluorierte Treibhausgase“ dieses Dokuments aufgeführt; eine Liste der am häufigsten eingesetzten Gemische, die HFKW enthalten, ist in Abschnitt 9 „Gebräuchliche Gemische“ zu finden.

Der Umfang der verschiedenen Verpflichtungen gemäß der F-Gas-Verordnung, die für Einführer von Einrichtungen gelten, ist je nach Gasart unterschiedlich. Einige Verpflichtungen gelten nur für HFKW und andere für F-Gase oder sowohl für F-Gase als auch für die in Anhang II aufgeführten Gase (Tabelle 1). Die Verpflichtungen in Bezug auf Einrichtungen im Rahmen des Ausstiegs aus der Verwendung von HFKW betreffen nur bestimmte Kälte- und Klimaanlage, die mit (in Gruppe 1 des Anhangs I der F-Gas-Verordnung aufgeführten) HFKW oder Gemischen mit mindestens einem HFKW vorbefüllt sind.

Tabelle1: Umfang der Verpflichtungen in Bezug auf Einrichtungen nach Gasart

	HFKW (Anhang I, Gruppe 1)	FKW und SF ₆ (Anhang I, Gruppen 2 und 3)	In Anhang II aufgeführte Gase
Ausstieg aus der Verwendung von HFKW	X		
Berichterstattungspflicht	X	X	X
Produktverbote	X	X	
Produktkennzeichnung	X	X	

2.4. Was sind vorbefüllte Einrichtungen?

Im Kontext der F-Gas-Verordnung bezeichnet der Begriff „vorbefüllte Einrichtungen“ Klima- und Kälteanlagen, die zum Zeitpunkt der Einfuhr bereits (zumindest teilweise) mit einem HFKW oder einem mindestens einen HFKW enthaltenden Gemisch als Kältemittel befüllt sind. Die Vorbefüllung erfolgt häufig bei der Herstellung der Einrichtung. Bei der Installation kann es manchmal erforderlich sein, eine weitere Füllmenge hinzuzufügen, beispielsweise zur Anpassung an besondere Standortbedingungen wie ungewöhnlich lange Leitungen.

Weitere Verpflichtungen in Bezug auf die Berichterstattung und Kennzeichnung sowie Beschränkungen des Inverkehrbringens von Einrichtungen gelten allgemeiner für F-Gase und/oder in Anhang II aufgeführte Gase **enthaltende Einrichtungen**. Dies betrifft sowohl Gase in den Kreisläufen einer Einrichtung als auch Gase, die in anderen Teilen der Einrichtung, z. B. in Form von Isolierschäumen, verwendet werden.

2.5. Vorbefüllte Einrichtungen (oder Erzeugnisse), die F-Gase oder in Anhang II aufgeführte Gase enthalten können

Eine (nicht erschöpfende) Liste der Einrichtungen (und Erzeugnisse), die mit F-Gasen vorbefüllt sein können oder solche Gase enthalten können:

- Hermetisch geschlossene⁷ Kälte- und Klimaanlage, die HFKW enthalten:
 - Haushaltskühl- und -gefriergeräte,
 - („steckerfertige“) Kälteanlagen für gewerbliche/sonstige Anwendungen,
 - Wäschetrockner mit Wärmepumpe,
 - bewegliche Klimageräte (Monoblock-Geräte),
 - Luftbefeuchter,
 - ...
- Nicht hermetisch geschlossene Kälte- und Klimaanlage oder Teile davon, in denen HFKW eingesetzt werden:
 - Splitklimageräte,
 - Wärmepumpen,
 - Multi-Splitklimageräte,
 - Kühleinrichtungen,
 - mobile Klimageräte (z. B. in Pkw, Bussen, Eisenbahnen, Schiffen),
 - mobile Kühleinrichtungen (z. B. in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern),
 - ...
- Sonstige Einrichtungen (d. h. andere als Kälte- und Klimaanlage) und Erzeugnisse, in denen HFKW eingesetzt werden:
 - Brandschutzeinrichtungen (auch in Fahrzeugen),
 - Schaumerzeugnisse (z. B. extrudiertes Polystyrol (XPS), Polyurethan (PUR), Einkomponentenschaum),
 - Aerosolerzeugnisse,
 - Lösungsmittel,
 - ...
- Einrichtungen und Erzeugnisse, in denen F-Gase oder in Anhang II aufgeführte Gase (außer HFKW) eingesetzt werden:
 - Schaltanlagen,
 - Brandschutzeinrichtungen (auch in Fahrzeugen),
 - Lösungsmittelspender,
 - ...

2.6.

⁷ Vertreiber und Endnutzer von vorbefüllten Einrichtungen müssen zwischen hermetisch geschlossenen und nicht hermetisch geschlossenen Einrichtungen unterscheiden, da Letztere ausschließlich von zertifizierten Personen installiert werden dürfen (Artikel 10, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 5).

Treibhauspotenzial (GWP)

Jedem F-Gas und in Anhang II aufgeführten Gas ist ein „Treibhauspotenzial“ („global warming potential“, GWP) zugeordnet. Das GWP eines Gemischs wird auf der Grundlage der einzelnen Bestandteile berechnet.⁸ Das GWP ist eine Emissionsmessgröße, die angibt, in welchem Ausmaß ein Gas die Atmosphäre erwärmt. Es wird berechnet als das Erwärmungspotenzial von einem Kilogramm eines F-Gases bzw. eines in Anhang II aufgeführten Gases, bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren, gegenüber dem entsprechenden Potenzial von einem Kilogramm CO₂.

Das GWP von heute üblicherweise eingesetzten F-Gasen und Gemischen liegt im vierstelligen Bereich. R404A hat mit einem GWP von 3922 beispielsweise ein Erwärmungspotenzial, das um den Faktor 3922 höher ist als das von CO₂. Eine sehr wirksame Methode zur Emissionsverringderung besteht darin zu verhindern, dass F-Gase in die Atmosphäre gelangen.

Tabelle2: Treibhauspotenzial (GWP) gebräuchlicher Treibhausgase, Kältemittel und sonstiger fluoriertes Verbindungen

Gas	GWP (AR4 ⁹ , 100 Jahre)
CO₂	1
Methan	25
Distickstoffoxid	298
R134a	1 430
R407C (Gemisch)	1 774
R410A (Gemisch)	2 088
R404A (Gemisch)	3 922
HFKW-125	3 500
FKW-14	7 390
SF₆	22 800

2.7. Welche Mengen an F-Gasen enthalten die Einrichtungen?

Um die Anforderungen im Rahmen des Ausstiegs aus der Verwendung von HFKW oder die Berichterstattungspflichten für F-Gase und in Anhang II aufgeführte Gase erfüllen zu können, müssen Einführer die Gasmenge (in Tonnen CO₂-Äquivalent) kennen, mit der die eingeführten Einrichtungen vorbefüllt wurden. Diese Menge muss als CO₂-Äquivalent in der Kennzeichnung angegeben sein, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Produkts (d. h. bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach der Einfuhr) an den Einrichtungen angebracht sein muss.

Beispiel:

Zur Berechnung der HFKW, mit denen eine Sendung mit 1000 Wohnraum-Splitklimagern vorbefüllt wurde, muss zunächst die HFKW-Menge in jedem Gerät berechnet werden.

Angenommen, jedes Gerät enthält 1 kg R410a. R410a hat ein GWP von 2088.

Das bedeutet:

=> Jedes Gerät ist mit einer HFKW-Menge vorbefüllt, die folgendem Wert entspricht:

0,001 Tonnen x 2088 = 2,088 Tonnen CO₂-Äquivalent

=> Die gesamte eingeführte Menge, mit der die Einrichtungen vorbefüllt wurden, entspricht folgendem Wert:

⁸ Die Berechnungsmethode wird in Anhang IV der F-Gas-Verordnung erläutert. Eine vereinfachte Darstellung enthält Abschnitt 8.3 des vorliegenden Dokuments „Methode zur Berechnung des Gesamt-GWP eines Gemischs“.

⁹ AR4: Fourth Assessment Report of the International Panel on Climate Change (IPCC), Chapter 2 Changes in Atmospheric Constituents and in Radiative Forcing, Table 2.14: www.ipcc.ch/report/ar4/wg1/.

1000 x 2,088 Tonnen CO₂-Äquivalent = 2088 Tonnen CO₂-Äquivalent

Wichtig ist auch festzustellen, welches Kältemittel verwendet wurde. Wenn die Klimageräte stattdessen mit 1 kg R32 (GWP=675) befüllt wären, würde sich die gesamte Einfuhrmenge für eine Sendung mit 1000 Geräten auf 675 Tonnen CO₂-Äquivalent (0,001 Tonnen x 675 x 1000) belaufen.

Für Nicht-HFKW wie Kohlenwasserstoffe bestehen keine Einfuhrbeschränkungen im Rahmen der F-Gas-Verordnung. Es gelten jedoch Beschränkungen für alle Gemische, die HFKW enthalten, auch wenn in ihnen noch weitere Stoffe enthalten sind. Ein Beispiel wäre das Gemisch R431A, das aus 71 % R290 (Propan, GWP=3) und 29 % R152a (GWP=124) besteht. Die gesamte HFKW-Einfuhrmenge einer Sendung mit 1000 Geräten mit jeweils 1 kg R431A würde sich aufgrund des niedrigen GWP dieses Gemischs nur auf 38 Tonnen CO₂-Äquivalent (0,001 Tonnen x (71 % * 3 + 29 % * 124) x 1000) belaufen. Siehe auch Abschnitt 8.3 „Methode zur Berechnung des Gesamt-GWP eines Gemischs“.

2.8. „Ausstieg aus der Verwendung von HFKW“ und das „HFKW-Quotensystem“

Nach der F-Gas-Verordnung muss die in der EU in Verkehr gebrachte Menge an HFKW zwischen 2015 und 2030 um 79 % verringert werden („Ausstieg aus der Verwendung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen“). Die HFKW-Menge wird als CO₂-Äquivalent berechnet (Artikel 15). Der Ausstieg erfolgt unter Anwendung eines Quotensystems für HFKW (Artikel 16), bei dem Erzeugern und Einführern (nur!) von **Gasen als Massengut** Quoten zugewiesen werden, die ihr Recht auf Inverkehrbringen von Gasen als Massengut beschränken (siehe Abschnitt 2.9).

2.9. Quoteninhaber, etablierte und neue Marktteilnehmer

Erzeuger und Einführer von **HFKW als Massengut** müssen über eine Quote verfügen, um HFKW als Massengut in Verkehr zu bringen. Die Einführer von Einrichtungen müssen bei den Quoteninhabern zwischen etablierten und neuen Marktteilnehmern unterscheiden, da die Verfahren zur Einholung von Genehmigungen für die Nutzung der Quoten etwas voneinander abweichen (siehe Abschnitt 3).

„**Etablierte Marktteilnehmer**“ sind Unternehmen, für die ein Referenzwert auf der Grundlage der Gasmengen festgelegt wurde, die nach ihren Angaben gemäß Artikel 19 für die verfügbaren Jahre ab dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht wurden (Artikel 16 der F-Gas-Verordnung). Die Europäische Kommission weist diesen Unternehmen auf Grundlage ihres historischen Marktanteils eine Quote, ihren „Referenzwert“, zu. Eine Liste der etablierten Marktteilnehmer für den Zeitraum 2018 bis 2020 enthält der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1984 der Kommission unter:
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2017.287.01.0004.01.DEU

„**Neue Marktteilnehmer**“ sind Unternehmen, für die kein Referenzwert festgelegt wurde, die aber beabsichtigen, im folgenden Jahr HFKW als Massengut in Verkehr zu bringen. Die Kommission weist diesen Unternehmen eine Quote zu, nachdem sie ihre Absicht, HFKW als Massengut in Verkehr zu bringen, angemeldet haben (Artikel 16 Absatz 2 der F-Gas-Verordnung). Diese Quote ist Teil einer Reservequote, die für diesen Zweck vorbehalten ist; sie wird anteilig zugewiesen.

Die Kommission berechnet die Referenzwerte auf der Grundlage der seit 2015 in Verkehr gebrachten HFKW-Mengen alle drei Jahre neu. Das bedeutet, dass sich der Status neuer Marktteilnehmer im Zuge der nächsten Neuberechnungen ändert und sie zu etablierten Marktteilnehmern werden.

Einführer von mit HFKW vorbefüllten Einrichtungen führen keine Gase als Massengut ein; sie sind weder etablierte noch neue Marktteilnehmer. Die Begriffe „etablierte Marktteilnehmer“ und „neue Marktteilnehmer“ beziehen sich ausschließlich auf Erzeuger und Einführer, die Gase als Massengut in Verkehr bringen.

Einführer von Einrichtungen sind keine Quoteninhaber, aber auch sie sind vom Ausstieg aus der Verwendung von HFKW betroffen (siehe Abschnitt 3 „Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW und mit dem Quotensystem“).

3. Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW und mit dem Quotensystem

Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 („F-Gas-Verordnung“) enthält eine Reihe verbindlicher Vorschriften für Einführer von mit HFKW vorbefüllten Kälte- und Klimaanlageanlagen.

Mit der F-Gas-Verordnung wird ein Ausstieg aus der Verwendung von HFKW eingeleitet und ein Quotensystem für Erzeuger und Einführer von HFKW als Massengut, d. h. von in Gasbehältern oder Gasflaschen beförderten HFKW, eingeführt. Dabei ist zu beachten, dass Einführer und EU-Hersteller von mit HFKW vorbefüllten Einrichtungen in der EU keine **Gase als Massengut** in Verkehr bringen. **Sie verfügen daher nicht über eine HFKW-Quote.** Aber auch sie sind von dem Ausstieg betroffen.

Ziel des Ausstiegs ist es, die Verwendung von HFKW schrittweise zu verringern. Wenn in Einrichtungen enthaltene HFKW unbeschränkt eingeführt werden könnten, wäre das umweltpolitische Ziel nicht zu erreichen. Die Einfuhr von mit HFKW vorbefüllten Kälte- und Klimaanlageanlagen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die weitestmögliche Vermeidung der Einfuhr von HFKW-befüllten Kälte- und Klimaanlageanlagen ist jedoch die einfachste Option, um Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW zu erreichen (siehe Abschnitt 3.1).

Die Einführer¹⁰ von mit HFKW vorbefüllten Kälte- und Klimaanlageanlagen müssen beim Inverkehrbringen in der EU sicherstellen, dass die in diese Einrichtungen gefüllten HFKW im Rahmen des Quotensystems berücksichtigt sind (Artikel 14 der F-Gas-Verordnung). Dies gilt nicht für Einführer von HFKW in einer Menge von weniger als 100 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr.

Die Optionen für die Berücksichtigung von eingeführten Einrichtungen mit HFKW im Quotensystem werden in den Abschnitten 3.2 bis 3.4 erläutert. Ferner **muss die Einhaltung von Artikel 14 vollständig dokumentiert und überprüft werden.** Auf die entsprechenden Verpflichtungen hinsichtlich der Dokumentation und der Konformitätserklärungen wird in Abschnitt 5, auf die unabhängige Überprüfung in Abschnitt 6 eingegangen.

Hinsichtlich der Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW (Artikel 14) ist für die Einführer von Einrichtungen die Unterscheidung zwischen mit HFKW vorbefüllten Kälte- und Klimaanlageanlagen und anderen Einrichtungen bzw. nicht mit HFKW befüllten Einrichtungen wichtig (siehe auch Abschnitt 2.5 „Vorbefüllte Einrichtungen (oder Erzeugnisse), die F-Gase oder in Anhang II aufgeführte Gase enthalten können“).

Die Rolle der Nicht-EU-Hersteller von mit HFKW befüllten Kälte- und Klimaanlageanlagen:

Beim Inverkehrbringen vorbefüllter Einrichtungen muss die Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW gewährleistet sein; daher sind in erster Linie die Einführer von dieser Verpflichtung betroffen. Der Hersteller der Einrichtungen (mit Fertigungsstandort außerhalb der EU) kann jedoch ebenfalls eine Rolle spielen.

Welche Möglichkeiten hat ein Nicht-EU-Hersteller:

- Sensibilisierung der Einführer für die Einhaltung der F-Gas-Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Kälte- und Klimaanlageanlagen in den Ausstieg aus der Verwendung von HFKW (Verpflichtungen nach Artikel 14, siehe Abschnitte 3 bis 6) und der jährlichen Berichterstattungspflichten nach Artikel 19 (siehe Abschnitt 7.1);
- aktiver Beitrag zur Erreichung der Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW durch Einholen und Übertragen von Genehmigungen mittels „Bündelungsoption“ (siehe Abschnitt 3.3 sowie die praktischen Leitlinien für die Nutzung des HFKW-Registers in Abschnitt 4.3);

¹⁰ Zur Erläuterung des Begriffs „Einführer“ siehe Abschnitt 2.1 Wer ist der Einführer?

- Unterstützung der Einführer hinsichtlich der Konformität durch Bereitstellung der für die Konformitätserklärung(en) erforderlichen Unterlagen (siehe Abschnitt 5) sowie
- Gewährleistung der Kennzeichnung der Einrichtungen (siehe Abschnitt 7.3) nach Artikel 12 der F-Gas-Verordnung.

3.1. Vermeidung von HFKW und Vermeidung der Verpflichtungen

Die einfachste Option zur Erreichung der Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW besteht darin, die Einfuhr von Kälte- und Klimaanlage mit HFKW nach Möglichkeit ganz zu vermeiden. Für viele Einrichtungen sind bereits vergleichbare HFKW-freie Modelle verfügbar, in denen beispielsweise Kohlenwasserstoffe verwendet werden.

Alternativ dazu können Einführer auch nicht mit HFKW vorbefüllte („leere“) HFKW-Einrichtungen einführen. Die Einrichtungen könnten mit einer HFKW-freien Schutzgasfüllung wie Stickstoff eingeführt und dann in der EU (z. B. bei der Installation) mit in der EU erworbenen (und daher im Quotensystem berücksichtigten) HFKW befüllt werden. Dann müsste der Einführer keine Genehmigungen einholen (siehe Option 2) und keine Berichterstattungspflichten erfüllen; die „leeren“ Einrichtungen müssten aber gemäß Artikel 12 der F-Gas-Verordnung gekennzeichnet werden (siehe Abschnitt 7.3).

3.2. Optionen für die Berücksichtigung von in vorbefüllten Einrichtungen eingeführten HFKW im Quotensystem (zur Einhaltung von Artikel 14 der F-Gas-Verordnung)

Der Einführer von Kälte- und Klimaanlage kann auf zwei Arten sicherstellen, dass die im Rahmen des EU-Quotensystems vorgeschriebene Berücksichtigung der HFKW in vorbefüllten Einrichtungen eingehalten wird, wenn die jährlich eingeführte Menge den Schwellenwert von 100 Tonnen CO₂-Äquivalent übersteigt:

Option 1: Einholen einer Genehmigung von einem Quoteninhaber, die der HFKW-Menge in den vorbefüllten Einrichtungen entspricht. Genehmigungen können direkt vom Quoteninhaber oder über ein Unternehmen wie den Hersteller der Einrichtungen eingeholt werden, der Genehmigungen vom Quoteninhaber erhalten hat, um sie an Unternehmen weiterzuleiten (zu „übertragen“), die die Einrichtungen einführen („Bündelungsregelung“). Die Genehmigungen dürfen vom Einführer der Einrichtungen nur dann für seine Konformitätserklärungen (siehe Abschnitt 5 „Konformitätserklärung“) genutzt werden, wenn sie im HFKW-Register¹¹ eingetragen sind.

Das System der Genehmigungen wird in Abschnitt 3.3 näher erläutert. Die praktische Nutzung des HFKW-Registers zu diesem Zweck wird in Abschnitt 4.2 behandelt.

Option 2: Nachweis, dass die für die Vorbefüllung verwendeten **HFKW in der EU zuvor in Verkehr gebracht wurden**. Diese Option wird in Abschnitt 3.4 erläutert.

Bei beiden Optionen bestehen Verpflichtungen hinsichtlich der Konformitätserklärungen, die jede Einfuhr von Einrichtungen begleiten müssen, und der schriftlichen Dokumente; siehe dazu Abschnitt 5. Die Konformitätserklärungen müssen jährlich überprüft werden, wie in Abschnitt 6 erläutert wird.

¹¹ Weitere Erläuterungen zum HFKW-Register finden Sie in Abschnitt 4 „Registrierung im F-Gas-Portal und Nutzung des HFKW-Registers“.

3.3. Option 1: Einholen einer Genehmigung direkt von einem Quoteninhaber oder über ein Unternehmen (z. B. den Hersteller der Einrichtungen), das Genehmigungen für Einführer von Einrichtungen verwaltet

Bei dieser Option erhält der Einführer von mit HFKW vorbefüllten Kälte- und Klimaanlage eine **Genehmigung von einem Quoteninhaber** (d. h. einem Erzeuger oder Einführer von Gas) oder einem Unternehmen, das Genehmigungen verwaltet, **für die Nutzung der Quote**, um die Anforderungen von Artikel 14 der F-Gas-Verordnung zu erfüllen.

Wichtig: Einführer von Einrichtungen sollten nicht versuchen, selbst Quoten für die Einfuhr vorbefüllter Einrichtungen zu erhalten!

Was ist eine Genehmigung?

Eine Genehmigung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Quoteninhaber (d. h. dem Erzeuger oder Einführer von Gas) und dem Einführer von Einrichtungen oder einem Unternehmen, z. B. einem Hersteller von Einrichtungen, das Genehmigungen für Einführer von Einrichtungen verwalten möchte. Im letzteren Fall überträgt der „Genehmigungsverwalter“ Teile der Genehmigung, die er vom Quoteninhaber eingeholt hat, an den Einführer von Einrichtungen.

Die Genehmigung oder die übertragene Genehmigung erlaubt es dem Einführer, eine bestimmte Menge der Quote (in CO₂-Äquivalent) des Quoteninhabers für die Einfuhr der vorbefüllten Einrichtungen zu nutzen.

Genehmigungen werden stets einem anderen Unternehmen erteilt (siehe Artikel 18 Absatz 2 der F-Gas-Verordnung), d. h. ein Quoteninhaber kann seine Einfuhr von Einrichtungen nicht selbst genehmigen. **Eine Genehmigung für den Einführer von Einrichtungen ist nur dann gültig, wenn sie in das HFKW-Register eingetragen und innerhalb von 30 Tagen angenommen wurde (Status: „valid“).**

Wenn der Quoteninhaber eine Genehmigung für einen Teil seiner Quote erteilt, gilt dieser Teil der Quote *für seine eigenen Zwecke* in dem betreffenden Jahr als verbraucht und kann beispielsweise für die Einfuhr von Gas als Massengut nicht mehr genutzt werden. Die Quoteninhaber müssen also sicherstellen, dass die Gesamtmengen, die sie in einem Jahr in Verkehr bringen, einschließlich der Mengen, für die sie in diesem Jahr anderen Unternehmen Genehmigungen erteilt haben, ihre jährliche Quote nicht überschreiten. Das Überschreiten der Quote ist rechtswidrig und nach Maßgabe der F-Gas-Verordnung (Artikel 25) und der Gesetze des betreffenden Mitgliedstaats strafbar.

Einholen von Genehmigungen direkt beim Quoteninhaber

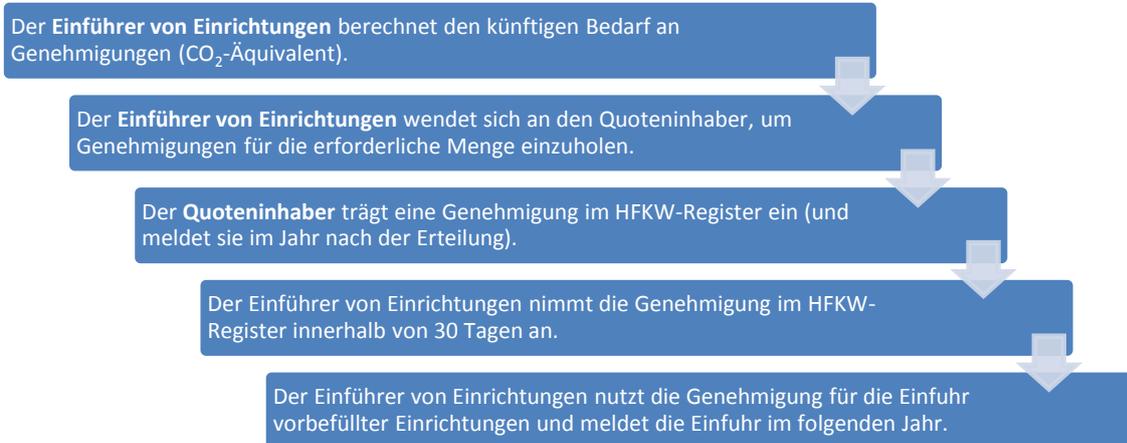
Um Genehmigungen direkt zu erhalten, wendet sich der Einführer von Einrichtungen über das Matchmaking-Tool im F-Gas-Portal an einen Quoteninhaber oder durch direkte Kontaktaufnahme an einen der im [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2017/1984 der Kommission](#)¹² genannten Quoteninhaber, um rechtzeitig eine Genehmigung zu beantragen. Die Genehmigungen gelten zeitlich unbegrenzt, d. h. eine seit 2015 von einem Quoteninhaber eingeholte Genehmigung kann in den Folgejahren für die Einfuhr vorbefüllter Einrichtungen genutzt werden.

Einführer sollten eine ausreichende Zahl von Genehmigungen einholen, damit die gesamte HFKW-Menge in den Einrichtungen zum Zeitpunkt der Einfuhr (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) abgedeckt ist. Die Menge wird in CO₂-Äquivalent berechnet.

Die Unternehmen müssen ihre Genehmigungen im HFKW-Register eintragen; erst dann sind sie für die Einfuhr von Einrichtungen gültig. Die Einführer von Einrichtungen können im Register die

¹² http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2017.287.01.0004.01.DEU. Aufgeführt sind nur Unternehmen mit einem Referenzwert („etablierte Marktteilnehmer“). Eine Liste neuer Quoteninhaber ist nicht öffentlich verfügbar.

Genehmigungen und die entsprechenden Mengen (in CO₂-Äquivalent) einsehen, die ihnen von Quoteninhabern direkt erteilt wurden.



Matchmaking-Tool

Mit Hilfe des Matchmaking-Tools können Quoteninhaber und Unternehmen, die Genehmigungen für die Einfuhr vorbefüllter Einrichtungen erwerben wollen, leichter zueinander finden. Diese Funktion ist über die Schaltfläche „MATCHMAKING“ im F-Gas-Portal zugänglich.

Die Unternehmen können sich zwei Listen anzeigen lassen: „quota holders“ (Quoteninhaber) und „authorisation seekers“ (Genehmigungssuchende). Durch Anklicken der Schaltfläche „CONTACT“ sendet das Unternehmen eine automatische E-Mail mit der Bitte an den Adressaten, sich bei ihm zu melden.

EQUIPMENT AUTHORISATION MATCHMAKING

CHOOSE:
 List quota holders List authorisation seekers

UNDERTAKING NAME	COUNTRY	ACTION
NMORGANIZATION--	United Kingdom (UK)	CONTACT
NMORGANIZATION--	Cyprus (CY)	CONTACT
NMORGANIZATION--	Italy (IT)	CONTACT
NMORGANIZATION--	Germany (DE)	CONTACT
NMORGANIZATION--	Czech Republic (CZ)	CONTACT
NMORGANIZATION--	Spain (ES)	CONTACT
NMORGANIZATION--	United Kingdom (UK)	CONTACT
NMORGANIZATION--	France (FR)	CONTACT
NMORGANIZATION--	Germany (DE)	CONTACT
NMORGANIZATION--	Hungary (HU)	CONTACT

SHOW ENTRIES PAGE 1 OF 6 SHOWING 1 TO 10 OF 56 ENTRIES

1.32.2 (57b918c) - 25-08-2018 22:09 | [Top](#) [Contact](#) - [Legal notice](#)

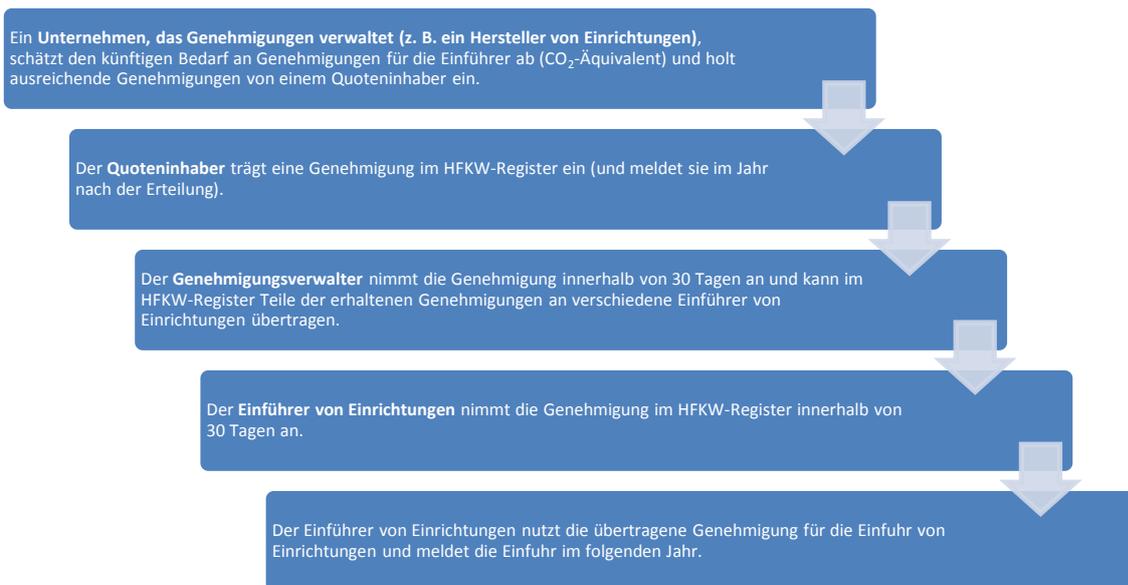
Unternehmen werden nicht standardmäßig in diese Listen aufgenommen. Jedes Unternehmen muss im Registrierungsprofil seine Zustimmung erteilen und dazu Folgendes anklicken:

1. PROFILE (ganz oben),
2. EDIT (unten rechts) und
3. CONSENT im entsprechenden Feld (Kasten unter dem Unternehmensprofil).

Einholen von Genehmigungen über ein Unternehmen, das Genehmigungen für Einführer verwaltet, z. B. den Hersteller von Einrichtungen („Bündelungsregelung“)

Die Bündelungsregelung vereinfacht kleineren Einführern den Erwerb von Genehmigungen. Bei dieser Regelung stellt beispielsweise der Hersteller von Einrichtungen, der Genehmigungen für die Einführer von Einrichtungen verwalten möchte, ein Bündel von Genehmigungen zur Nutzung durch die Einführer ihrer Einrichtungen bereit, indem er eine größere Menge von Genehmigungen von einem Quoteninhaber einholt. Der Genehmigungsverwalter kann dann im HFKW-Register die gesamte genehmigte Menge oder Teile davon an andere Unternehmen übertragen, die als Einführer von Einrichtungen registriert sind. **Eine solche Übertragung kann nur einmal erfolgen; eine weitere sekundäre Übertragung ist nicht möglich.**

Quoteninhaber und Genehmigungsverwalter wie beispielsweise Hersteller können im HFKW-Register für die einzelnen Jahre die Mengen (in CO₂-Äquivalent) einsehen, die sie für Einführer von Einrichtungen genehmigt bzw. an diese übertragen haben.



Einholen von Genehmigungen von etablierten oder neuen Marktteilnehmern

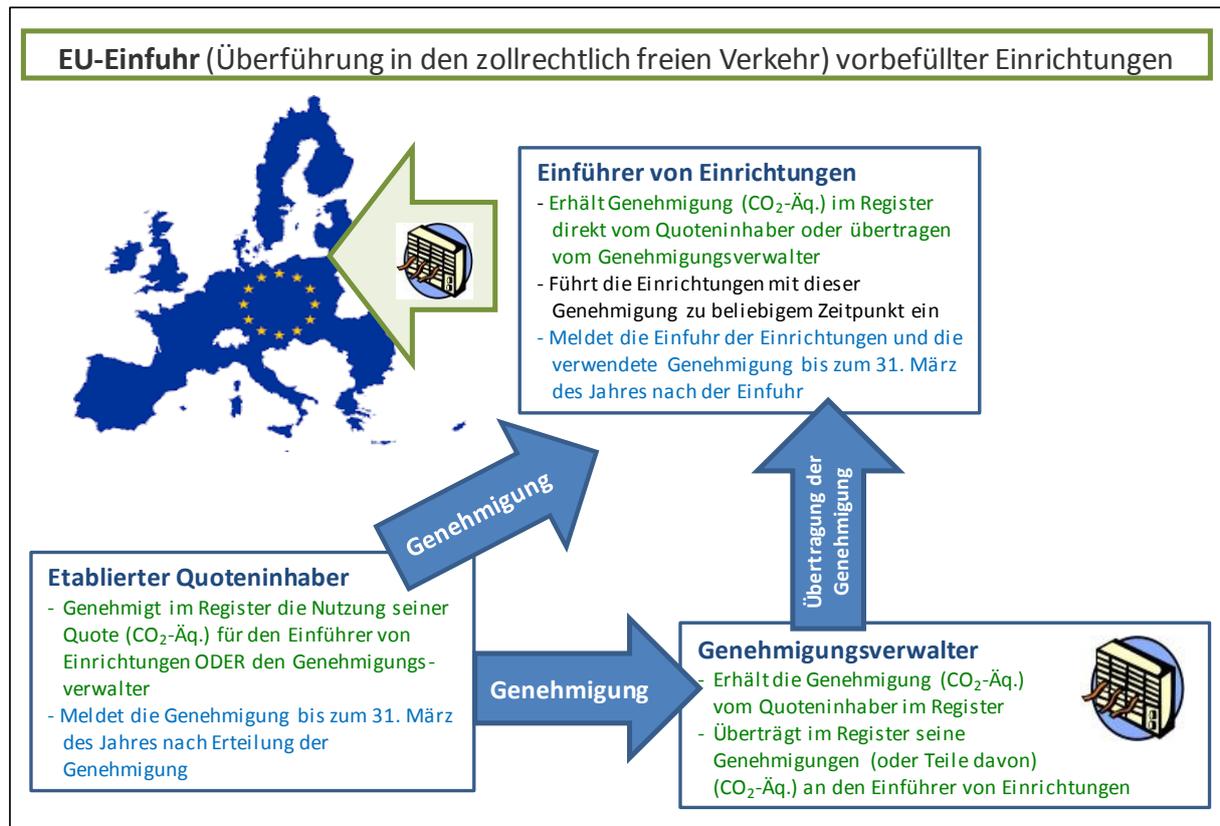
Quoteninhaber sind sowohl etablierte Marktteilnehmer, d. h. Unternehmen mit einem Referenzwert, als auch neue Marktteilnehmer, d. h. Unternehmen ohne Referenzwert (siehe Abschnitt 2.9). Beide Arten von Unternehmen können Genehmigungen erteilen, **aber neue Marktteilnehmer müssen bei Erteilung einer Genehmigung auch die entsprechende Gasmenge verkaufen.** (Dies ist bei etablierten Marktteilnehmern nicht der Fall.) Der Käufer der Gasmenge muss nicht notwendigerweise der Empfänger der Genehmigung (d. h. der Einführer der Einrichtungen) sein. Daher kann ein neuer Marktteilnehmer seine Genehmigungen an Partei A verkaufen, wenn er mindestens die gleiche Gasmenge an Partei B verkauft hat. Er oder, wenn es sich um ein Nicht-EU-Unternehmen handelt, sein Alleinvertreter muss beispielsweise durch Frachtbriefe oder Lieferscheine nachweisen, dass dieser Verkauf tatsächlich erfolgt ist (Artikel 18 Absatz 2). Diesen Nachweis muss der neue Quoteninhaber zusammen mit seiner jährlichen

Datenübermittlung (siehe Abschnitt 7.1 „Berichterstattungspflicht“) vorlegen, die bis zum 31. März des Jahres nach Erteilung der Genehmigung fällig ist.

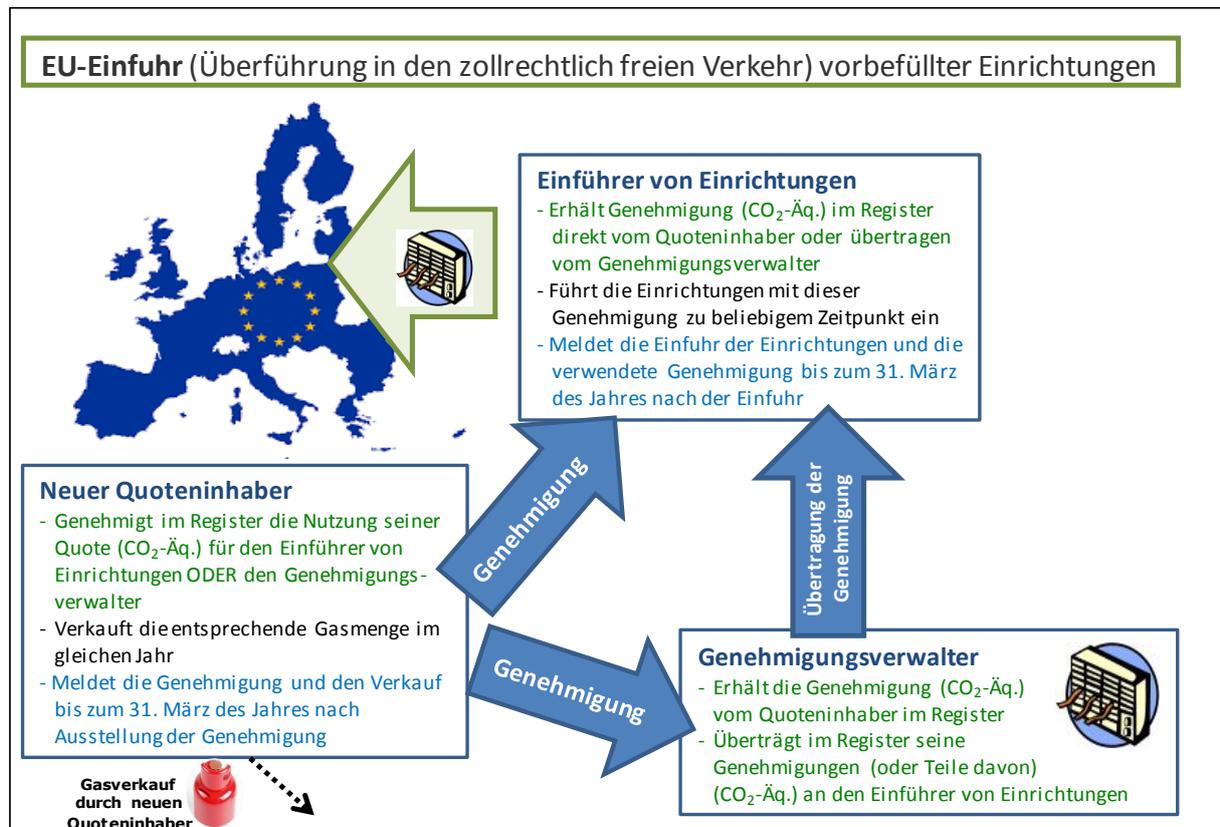
Für Genehmigungen gilt (nicht für Quoten, die nur für Hersteller und Einführer von HFKW als Massengut gelten), dass der Einführer von Einrichtungen alle restlichen Genehmigungen und übertragenen Genehmigungen auch in den Folgejahren noch verwenden kann.

Die nachstehenden Flussdiagramme zeigen das Verfahren zum Einholen von Genehmigungen von i) etablierten und ii) neuen Marktteilnehmern.

i) Verfahren zum Einholen von Genehmigungen von einem etablierten



ii) Verfahren zum Einholen von Genehmigungen von einem neuen Quoteninhaber:



Grundsätzlich besteht für den Einführer von Einrichtungen (oder den „Genehmigungsverwalter“) kein Unterschied beim Einholen einer Genehmigung von einem neuen Quoteninhaber mit Sitz in der EU oder außerhalb der EU. Wenn ein neuer Quoteninhaber keinen Sitz in der EU hat, muss er seinen Alleinvertreter, d. h. ein Unternehmen mit Sitz in der EU, damit beauftragen, die Verpflichtungen der F-Gas-Verordnung, z. B. hinsichtlich der Berichterstattung über Genehmigungen, Gasverkäufe und Einfuhren zu erfüllen.

Vorgehensweise bei der Meldung von Genehmigungen

Für die Einhaltung der Rechtsvorschriften müssen (**übertragene**) Genehmigungen im HFKW-Register festgehalten werden (siehe Abschnitt 4), damit sie von den Einführern von Einrichtungen für ihre Konformitätserklärungen genutzt werden können (siehe Abschnitt 5). Außerdem melden beide Parteien (der Quoteninhaber und der Einführer von Einrichtungen) die von den Genehmigungen abgedeckten Mengen in ihrer jährlichen Datenübermittlung (siehe Abschnitt 7.1), jedoch nicht unbedingt im selben Jahr:

- Der Einführer von Einrichtungen muss die Nutzung einer (übertragenen) Genehmigung in dem Kalenderjahr melden, das auf das Jahr der Einfuhr der Einrichtungen folgt (z. B. bei einer Einfuhr von Einrichtungen im Jahr 2019 bis zum 31. März 2020). Der Einführer von Einrichtungen gibt dabei an, wer die Genehmigung erteilt oder übertragen hat und wann sie erteilt wurde.

Wenn (übertragene) Genehmigungen im HFKW-Register eingetragen werden, werden sie automatisch in das Datenübermittlungstool importiert, um die Berichterstattung für die Einführer von Einrichtungen zu vereinfachen. Die Einführer werden anschließend aufgefordert anzugeben, welche Mengen von den verfügbaren Genehmigungen für tatsächliche Einfuhren genutzt wurden.

- Für den Quoteninhaber gilt das Erteilungsdatum der Genehmigung als Zeitpunkt des Inverkehrbringens, d. h. als das Jahr, in dem die Quote genutzt wird. Daher muss der

Quoteninhaber, der die Genehmigung erteilt, diese bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres melden (z. B. eine 2018 erteilte Genehmigung bis zum 31. März 2019).

Die Europäische Kommission und die zuständigen nationalen Behörden können zu Kontrollzwecken einen Abgleich der von beiden Parteien angegebenen Informationen durchführen.

Auf die Berichterstattung wird in Abschnitt 7.1 „Berichterstattungspflicht“ genauer eingegangen.

3.4. Option 2: Einfuhr von Einrichtungen, die mit Gasen befüllt sind, die in der EU zuvor in Verkehr gebracht wurden (in Sonderfällen)

Grundsätzlich ist es möglich, dass ein Einführer HFKW verwendet, die schon früher in der EU in Verkehr gebracht wurden, bevor sie in den vorbefüllten Einrichtungen (erneut) in die EU eingeführt werden. Das heißt, die HFKW werden in der EU in Verkehr gebracht, ausgeführt, außerhalb der EU in die Einrichtungen gefüllt und dann in den Einrichtungen wieder in die EU eingeführt. In diesem Fall sollten die Gase als Massengut direkt von dem ausführenden Unternehmen an die Hersteller der Einrichtungen außerhalb der EU geliefert werden, und es muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden. Die Dokumentation umfasst nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879:

soweit die in den Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in der Union in Verkehr gebracht, anschließend ausgeführt und außerhalb der Union in die Einrichtungen gefüllt wurden: einen Lieferschein oder eine Rechnung sowie eine Erklärung des Unternehmens, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in Verkehr gebracht hatte, aus der hervorgeht, dass die Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe als in der Union in Verkehr gebracht gemeldet wurde oder gemeldet wird und nicht als im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der F-Gas-Verordnung¹³ und gemäß Abschnitt 5C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission¹⁴ direkt zur Ausfuhr geliefert gemeldet wurde oder gemeldet wird.

In einem solchen Fall wären diese Unterlagen für die vom Einführer der Einrichtungen ausgestellte Konformitätserklärung (siehe Abschnitt 5) erforderlich und würden einer Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer unterzogen (siehe Abschnitt 6).

Da dies ein recht ungewöhnliches Geschäftsmodell ist, dürfte es nur in sehr wenigen Fällen relevant sein. Außerdem erfordert es eine genaue jährliche Berichterstattung (siehe Abschnitt 7.1) von a) dem Unternehmen, das das Gas zuvor als Massengut in der EU in Verkehr gebracht hatte, b) dem Ausführer des Gases als Massengut und c) den Einführern der Einrichtungen:

- a) Das Unternehmen, das das Gas zuvor als Massengut in der EU in Verkehr gebracht hatte, muss die ausgeführte Menge auf seine Quote angerechnet haben und darf in Abschnitt 5 der Berichtsformulare nicht die Ausnahmeregelung zum Ausstieg aus der Verwendung von HFKW hinsichtlich der Ausfuhr aus der EU (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der F-Gas-Verordnung) in Anspruch genommen haben.
- b) Der Ausführer des Gases als Massengut muss angeben, dass diese ausgeführten Mengen aus den eigenen in der EU gekauften Mengen stammen (Abschnitt 3C des Berichtsformulars).
- c) Der Einführer von Einrichtungen muss in Abschnitt 12 der Berichtsformulare die in Einrichtungen eingeführten Mengen sowie den Namen des Unternehmens, das das Gas als Massengut ausgeführt hatte, und das Jahr der Ausfuhr angeben.

Auf die jährliche Datenübermittlung wird in Abschnitt 7.1 „Berichterstattungspflicht“ genauer eingegangen.

¹³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0517>

¹⁴ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R1191>

4. Registrierung im F-Gas-Portal und Nutzung des HFKW-Registers

Der Ausstieg aus der Verwendung von HFKW und das Quotensystem werden mithilfe eines Online-Registers für HFKW (Artikel 17 der F-Gas-Verordnung) umgesetzt, das von der Europäischen Kommission betrieben wird. In dem Register werden die etablierten und neuen Quoteninhabern zugewiesenen HFKW-Quoten erfasst. Außerdem werden damit Quotenübertragungen zwischen Quoteninhabern und (übertragene) Genehmigungen von Quoteninhabern/Genehmigungsverwaltern an Einführer von Einrichtungen erfasst. Alle Quoteninhaber, Unternehmen, die HFKW im Rahmen von Ausnahmeregelungen liefern oder empfangen (Artikel 15 Absatz 2 der F-Gas-Verordnung), und **Einführer von Einrichtungen, die mit HFKW vorbefüllte Kälte- und Klimaanlage in Verkehr bringen¹⁵, sind rechtlich verpflichtet, sich im HFKW-Register zu registrieren.**

Eine Registrierung als Unternehmen, das Genehmigungen **ausschließlich** verwaltet, ist ebenfalls möglich; auf diese Weise können beispielsweise Hersteller Genehmigungen erhalten und an Einführer übertragen. Diese Genehmigungsverwalter haben nach Maßgabe der F-Gas-Verordnung 517/2014 keine Verpflichtungen wie Berichterstattung oder Überprüfung.

4.1. Erstregistrierung von Unternehmen

Das HFKW-Register ist Bestandteil des **F-Gas-Portals**, das auf der Website der GD CLIMA zu finden ist (<https://webgate.ec.europa.eu/ods2/resources/domain>). Über das F-Gas-Portal erfolgt der Zugang zum HFKW-Register und zur jährlichen Datenübermittlung der Unternehmen. Das Portal ist für Einführer von Einrichtungen mit F-Gasen und in Anhang II aufgeführten Gasen relevant. Der erste Schritt des Datenübermittlungsverfahrens besteht in der Registrierung im F-Gas-Portal. Eine [Anleitung zur Registrierung](https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/f-gas/docs/guidance_document_en.pdf) ist abrufbar unter: https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/f-gas/docs/guidance_document_en.pdf.

4.2. Erhalt einer Genehmigung

Wenn die Einführer von Einrichtungen oder Genehmigungsverwalter Genehmigungen einholen, werden diese vom Quoteninhaber im HFKW-Register eingetragen. Einführer und Genehmigungsverwalter, die Genehmigungen einholen, sollten darauf bestehen, dass die Genehmigungen im HFKW-Register eingetragen werden, da die Einführer die Genehmigung nur so nutzen können.

Die nachstehenden Screenshots bieten einen Überblick über den Abschnitt des HFKW-Registers zu Genehmigungen.

¹⁵ Die Einführer anderer Einrichtungen müssen sich für ihre jährliche Datenübermittlung ebenfalls im F-Gas-Portal registrieren.

European Commission > Climate Action > Policies > Fluorinated Gases > Portal

FGAS UNDERTAKING TEST 01 HOME PROFILE **HFC REGISTRY** REPORTING

WELCOME TO THE HFC REGISTRY

This is the HFC Registry, as mandated by Art. 17 of Regulation (EU) No 517/2014. Only producers and importers of HFCs, undertakings supplying or in receipt of exempted HFCs (according to Art. 15(2)) and importers of RAC equipment pre-charged with HFCs need to access the Registry. If any of these apply to your organisation, this must be specified in the business specifications of your profile.

MY QUOTAS:

This part of the HFC Registry is for Importers and producers of bulk HFCs. It allows them to see their allocated reference values and quotas as well as make and receive quota transfers.

NOT APPLICABLE

MY DECLARATIONS:

This part of the HFC Registry allows importers and producers of bulk HFCs to make their yearly declarations of quota need, thus bidding for a possible allocation of quota from the NEW ENTRANTS RESERVE.

NOT APPLICABLE

MY AUTHORIZATIONS:

This part of the HFC Registry allows importers and producers of bulk HFCs to authorise the use of quota allocated to them to importers of precharged refrigeration, air conditioning and heatpump equipment. Such an authorisation allows importers of precharged equipment to account for the HFCs imported inside the equipment under the quota system (Art. 14).

ACCESS MY AUTHORIZATIONS

Einführer können die ihnen erteilten Genehmigungen einsehen und neue Genehmigungen annehmen: Klicken Sie zunächst auf die grüne Schaltfläche „**HFC REGISTRY**“ (siehe gelber Pfeil) und dann auf die Schaltfläche „**ACCESS MY AUTHORISATIONS**“ (Zugang zu meinen Genehmigungen, siehe roter Pfeil).

Im nächsten Fenster sehen Sie im oberen Bereich eine Genehmigungsbilanz für Ihr Unternehmen und im unteren Bereich eine Liste aller erhaltenen (und im Fall von Genehmigungsverwaltern, z. B. Herstellern, auch der übertragenen) Genehmigungen.

In der Genehmigungsbilanz werden die erhaltenen Genehmigungen/Übertragungen über die Jahre addiert und die genutzten Genehmigungen/übertragenen Genehmigungen abgezogen. **Die Aktualisierung des Parameters „AUTHORISATIONS USED“ (genutzte Genehmigungen) erfolgt jedoch mit erheblicher Verzögerung, da sie erst nach Abschluss der jährlichen Datenübermittlung und Überprüfung durchgeführt werden kann; dies kann zu Verzögerungen von bis zu zwei Jahren nach der tatsächlichen Nutzung einer Genehmigung führen.**

European Commission > Climate Action > Policies > Fluorinated Gases > Portal

NMORGANIZATION- [REDACTED] HOME PROFILE **HFC REGISTRY** REPORTING

AUTHORIZATION BALANCE FOR NMORGANIZATION- [REDACTED]

QUOTA AUTHORIZATION BALANCE PER YEAR

YEAR	BALANCE FROM PREVIOUS YEAR	AUTHORIZATION RECEIVED	AUTHORIZATION USED	AUTHORIZATION DELEGATED	END YEAR BALANCE
2015	0	564983	0	0	564983
2016	564983	500000	0	9010	1055973

Im unteren Bereich des Fensters sind die erhaltenen Genehmigungen und bei Genehmigungsverwaltern zusätzlich die getätigten Übertragungen (siehe Abschnitt 4.3) in chronologischer Reihenfolge aufgeführt; dabei stehen die jüngsten Genehmigungen bzw. Übertragungen ganz oben.

AUTHORIZATIONS FOR NMORGANIZATION- [REDACTED]

This part of the HFC Registry is for importers and producers of bulk HFCs as well as for importers and manufacturers of precharged equipment. The bulk HFC importers/producers can authorise the use of (parts of) their quota to equipment importers and manufacturers for compliance with Art. 14. Equipment importers and manufacturers can receive and list their authorisations obtained. The manufacturers of equipment can also delegate their received authorisations to importers of precharged RAC equipment.

LIST OF ALL MY AUTHORIZATIONS AND DELEGATIONS

SUBMISSION DATE	STATUS	TRANSACTION	TYPE	GRANTOR	BENEFICIARY	AMOUNT (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)	ACTIONS
05/10/2016	WAITING FOR ISSUING	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	- 1 500	
04/10/2016	VALID	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	- 9 000	
20/09/2016	VALID	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	- 10	
16/12/2015	VALID	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	+ 64 983	
16/12/2015	VALID	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	+ 500 000	
16/12/2015	VALID	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	+ 500 000	
15/12/2015	CANCELLED	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	+ 65 004	
15/12/2015	REJECTED	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	+ 1	

Quota Unit = tonne CO2 equivalent

Eingehende Genehmigungen (d. h. solche, die von einem Quoteninhaber erteilt oder von einem Genehmigungsverwalter übertragen wurden) sind durch den Status „WAITING FOR ACCEPTANCE“ (Wartet auf Annahme) gekennzeichnet. Klicken Sie auf das Häkchen-Symbol (siehe blauer Pfeil in der Abbildung), um die vom Quoteninhaber/Genehmigungsverwalter eingegebene Genehmigung im Einzelnen anzusehen.

QUOTA AUTHORIZATIONS 2015 FOR FGAS UNDERTAKING TEST 01

DATE OF AUTHORIZATION	AUTHORIZATION NUMBER	TYPE	STATUS	AMOUNT AUTHORIZED	UNDERTAKING NAME	ACTIONS
06/07/2015		IN	WAITING FOR ACCEPTANCE	+ 10 000	NMORGANIZATION-	 

[BACK TO LIST](#)

Die Angaben umfassen das genehmigende Unternehmen (Quoteninhaber oder Genehmigungsverwalter) und die genehmigte Menge (in diesem Beispiel: 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent). Zur Bestätigung der Genehmigung muss der Einführer von Einrichtungen nur „ACCEPT“ (annehmen) anklicken (violetter Pfeil in der Abbildung). Die eingegebene (übertragene) Genehmigung wird automatisch gelöscht, wenn der Empfänger sie nicht innerhalb von 30 Tagen angenommen hat.

QUOTA AUTHORIZATION BY NMORGANIZATION--

Status	Submission date
WAITING FOR ACCEPTANCE	06/07/2015

QUOTA HOLDER DETAILS

ORGANIZATION NAME* NMORGANIZATION--
TELEPHONE* +321239415
WEBSITE WEBSITE--9415

STREET* street--7507 NO. nrstreet--7507 POSTAL CODE* zipcode--7507 CITY* city--7507 COUNTRY* Estonia
VAT NUMBER* VAT9415

RECIPIENT OF AUTHORISATION

Please provide the ID and the name of the beneficiary.
Please ask your beneficiary to give you this information (the ID of a company is found under the "Profile" tab).

BENEFICIARY ID* BENEFICIARY NAME*
FGAS Undertaking Test 01

AMOUNT AUTHORIZED

Please provide the amount of quota to be authorized.

YEAR 2015 AMOUNT AUTHORIZED (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)* 10000

OTHER INFORMATION:

COMMENTS FROM UNDERTAKING

COMMENTS FROM BENEFICIARY * (REQUIRED IN CASE OF REJECTION)

REJECT BACK TO SUMMARY ACCEPT

Nachdem die Genehmigung angenommen wurde, erhält sie zunächst den Status „WAITING FOR ISSUING“ (wartet auf Erteilung). Nach der Erteilung erhält die Genehmigung den Status „VALID“ (gültig).

Nur Genehmigungen mit dem Status „VALID“ können für die Einfuhr von HFKW enthaltenden Kälte- und Klimaanlage genutzt und in den Konformitätserklärungen (siehe Abschnitt 5) und den jährlichen Datenübermittlungen (siehe Abschnitt 7.1) angegeben werden.

Die erhaltenen Genehmigungen (Status: „VALID“) werden mit Mengenangaben in CO₂-Äquivalent (in diesem Beispiel: 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent) aufgelistet.

European Commission > Climate Action > Policies > Fluorinated Gases > Portal

FGAS UNDERTAKING TEST 01 HOME PROFILE HFC REGISTRY REPORTING

QUOTA AUTHORIZATIONS 2015 FOR FGAS UNDERTAKING TEST 01

DATE OF AUTHORIZATION	AUTHORIZATION NUMBER	TYPE	STATUS	AMOUNT AUTHORIZED	UNDERTAKING NAME	ACTIONS
06/07/2015	AUT [REDACTED]	IN	VALID	+ 10 000	NMORGANIZATION [REDACTED]	[D]

[BACK TO LIST](#)

Quota Unit = tonne CO2 equivalent

V1.10.1.1 (16/06/2015) | [Top](#) [Contact](#) - [Legal notice](#)

4.3. Übertragung einer Genehmigung

Unternehmen, die Genehmigungen übertragen möchten, müssen sicherstellen, dass sie im Unternehmensprofil des Registers als „Managing authorisations for importers of refrigeration, AC and heatpump equipment containing HFCs“ (Verwaltet Genehmigungen für Einführer von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit HFKW) registriert sind („YES“ (Ja) anklicken, siehe gelber Pfeil). Wenn dies noch nicht der Fall ist, kann das Feld nachträglich über die Schaltfläche „EDIT“ (Bearbeiten, siehe violetter Pfeil) aktiviert werden. Dieses Feld ist zudem völlig unabhängig von (und zusätzlich wählbar zu) den anderen Feldern, die im Unternehmensprofil ausgewählt sind, z. B. Einführer von Gasen als Massengut/Einrichtungen oder Ausfühler von Gasen als Massengut.

European Commission > Climate Action > Policies > Fluorinated Gases > Portal

NMORGANIZATION- [REDACTED] HOME PROFILE HFC REGISTRY REPORTING

Status
VALID

PROFILE OF NMORGANIZATION- [REDACTED] (ID : [REDACTED])

ORGANISATION DETAILS:

ORGANISATION NAME * NMORGANIZATION- [REDACTED] TELEPHONE * +321239914 WEBSITE http://www.x9914.com

STREET * str--7831 NUMBER 1 POSTAL CODE * cp7831 CITY * Cargovil, Vilvoorde COUNTRY * Belgium

VAT NUMBER * VAT9914

Check if your EU VAT number is valid or check with your Member State authority

USERS:

FIRST NAME	LAST NAME	E-MAIL	ACTIONS
Test ODS new	TEST LAST	ep.user002@gmail.com	
fname--9661	lname--9661	9661email@climaOds2010.yyy	
Oeko	INSTITUT	ecas.test@oeko.de	

QUESTIONS:

BUSINESS SPECIFICATIONS:

ARE YOU A PRODUCER/IMPORTER OF HFCs * Yes No

ARE YOU AN EXPORTER OF HFCs * Yes No

ARE YOU A PRODUCER/IMPORTER/EXPORTER OF OTHER FLUORINATED GREENHOUSE GASES (NON-HFCs) LISTED IN ANNEX I OR II * Yes No

ARE YOU AN UNDERTAKING USING FLUORINATED GREENHOUSE GASES LISTED IN ANNEX I OR II AS FEEDSTOCK * Yes No

ARE YOU AN UNDERTAKING IN RECEIPT OF EXEMPTED HFCs * Yes No

ARE YOU IMPORTING PRODUCTS AND EQUIPMENT CONTAINING FLUORINATED GREENHOUSE GASES LISTED IN ANNEX I OR II * Yes No

Importer of Refrigeration, AC and heatpump equipment containing HFCs
 Importer of other products and equipment

ARE YOU AN UNDERTAKING DESTROYING FLUORINATED GREENHOUSE GASES LISTED IN ANNEX I OR II * Yes No

ARE YOU MANAGING AUTHORISATIONS FOR IMPORTERS OF REFRIGERATION, AC AND HEATPUMP EQUIPMENT CONTAINING HFCs? * Yes No

SHOW BUSINESS SPECIFICATIONS HISTORY

SHOW REGISTRATION HISTORY

EDIT

Genehmigungsverwalter können die erhaltenen Genehmigungen (oder Teile davon) übertragen. Der Erhalt von Genehmigungen wird in Abschnitt 4.2 beschrieben.

Um Genehmigungen (oder Teile davon) zu übertragen, müssen Genehmigungsverwalter zunächst auf das HFKW-Register im F-Gas-Portal („HFC REGISTRY“, siehe gelber Pfeil) und dann auf den Genehmigungsbereich („ACCESS MY AUTHORISATIONS“, siehe roter Pfeil) zugreifen.

WELCOME TO THE HFC REGISTRY

This is the HFC Registry, as mandated by Art. 17 of Regulation (EU) No 517/2014. Only producers and Importers of HFCs, undertakings supplying or in receipt of exempted HFCs [according to Art. 15(2)] and importers of RAC equipment pre-charged with HFCs need to access the Registry. If any of these apply to your organisation, this must be specified in the business specifications of your profile.

MY QUOTAS:	MY DECLARATIONS:	MY AUTHORIZATIONS:
This part of the HFC Registry is for importers and producers of bulk HFCs. It allows them to see their allocated reference values and quotas as well as make and receive quota transfers.	This part of the HFC Registry allows importers and producers of bulk HFCs to make their yearly declarations of quota need, thus bidding for a possible allocation of quota from the NEW ENTRANTS RESERVE.	This part of the HFC Registry allows importers and producers of bulk HFCs to authorise the use of quota allocated to them to importers of precharged refrigeration, air conditioning and heatpump equipment. Such an authorisation allows importers of precharged equipment to account for HFCs imported inside the equipment under the quota system (Art. 14).
NOT APPLICABLE	NOT APPLICABLE	ACCESS MY AUTHORISATIONS

Im nächsten Fenster können Genehmigungsverwalter die erhaltenen und die übertragenen Genehmigungen sehen. Um eine Übertragung durchzuführen, muss zunächst die entsprechende erhaltene Genehmigung (die den Status „VALID“ haben muss) durch Anklicken der gelben Schaltfläche „View“ (Ansehen, siehe blauer Pfeil) ausgewählt werden.

LIST OF ALL MY AUTHORIZATIONS AND DELEGATIONS

SUBMISSION DATE	STATUS	TRANSACTION	TYPE	GRANTOR	BENEFICIARY	AMOUNT (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)	ACTIONS
20/09/2016	VALID	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	- 10	
16/12/2015	VALID	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	+ 64 983	
16/12/2015	VALID	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	+ 500 000	
16/12/2015	VALID	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	+ 500 000	
15/12/2015	CANCELLED	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	+ 65 004	
15/12/2015	REJECTED	AUTHORIZATION	IN	NMORGANIZATION-	NMORGANIZATION-	+ 1	

In der Übersicht über die Genehmigungen wird die verfügbare Menge angezeigt (siehe rote Markierung in der nachstehenden Abbildung), von der bereits genutzte und übertragene Mengen abgezogen wurden. Um eine weitere Übertragung vorzunehmen, klicken Sie auf „MAKE A DELEGATION“ (Übertragung durchführen, siehe blauer Pfeil).

European Commission > Climate Action > Policies > Fluorinated Gases > Portal

NMORGANIZATION- [REDACTED] HOME PROFILE HFC REGISTRY REPORTING

QUOTA AUTHORIZATION BY NMORGANIZATION- [REDACTED]

Status	Issued on	Long number
VALID	18/12/2015	PRO-DU03-APPL-2015-00000999

QUOTA HOLDER DETAILS

ORGANISATION NAME: NMORGANIZATION- [REDACTED] TELEPHONE: +321239428 WEBSITE: http://www.x9428.com

STREET: str--7515 NO: 1 POSTAL CODE: cp7515 CITY: Dordrecht COUNTRY: Netherlands

VAT NUMBER: VAT9428

RECIPIENT OF AUTHORISATION

Please provide the ID and the name of the beneficiary.
Please ask your beneficiary to give you this information (the ID of a company is found under the "Profile" tab).

BENEFICIARY ID: [REDACTED] BENEFICIARY NAME: NMORGANIZATION- [REDACTED]

AMOUNT AUTHORISED

Please provide the amount of quota to be authorized.

YEAR: 2015 AMOUNT (TONNES OF CO2 EQUIVALENT): 500000

DELEGATION OF AUTHORIZATIONS

HIDE DELEGATIONS

STATUS	DATE	BENEFICIARY NAME	BENEFICIARY COUNTRY	AMOUNT DELEGATED (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)	ACTIONS
Valid	20/09/2016	NMORGANIZATION- [REDACTED]	Belgium (BE)	10	[Icon]

Remaining from this authorization (tonnes of CO2 equivalent): 499990

MAKE A DELEGATION

Im folgenden Dialogfenster für Übertragungen geben Sie die Identifikationsnummer und die Bezeichnung des Begünstigten (siehe rote Markierung) sowie die übertragene Menge (gelbe Markierung) ein. Abschließend klicken Sie auf „SUBMIT“ (Absenden, siehe blauer Pfeil).

European Commission > Climate Action > Policies > Fluorinated Gases > Portal

NMORGANIZATION--14445 HOME PROFILE HFC REGISTRY REPORTING

DELEGATION OF AUTHORIZATION BY NMORGANIZATION- [REDACTED]

GRANTOR DETAILS

ORGANISATION NAME* NMORGANIZATION- [REDACTED] TELEPHONE* +3212314445 WEBSITE http://www.x14445.com

STREET* str--11590 NO. 1 POSTAL CODE* cp11590 CITY* Wiesbaden COUNTRY* Germany

VAT NUMBER* VAT14445

RECIPIENT OF DELEGATION

Please provide the ID and the name of the beneficiary.
Please ask your beneficiary to give you this information (the ID of a company is found under the "Profile" tab).

BENEFICIARY ID* [REDACTED] BENEFICIARY NAME* NMOrganization- [REDACTED]

AMOUNT DELEGATED

Please provide the amount of quota to be delegated.

AMOUNT (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)* 9000

Remaining from this authorization (tonnes of CO2 equivalent): 499990

OTHER INFORMATION:

COMMENTS FROM UNDERTAKING

BACK TO SUMMARY SUBMIT SAVE

Danach werden Sie aufgefordert, die Übertragung mit „YES“ (Ja) zu bestätigen.

PLEASE CONFIRM

Are you sure you want to delegate 9000 tonnes of CO2 equivalent to company NMOrganization- [REDACTED] ?

YES NO

In Ihrer Übersicht über die Genehmigungen wird die neue Übertragung nun mit dem Status „WAITING FOR ACCEPTANCE“ (Wartet auf Annahme) angezeigt.

SUBMISSION DATE	STATUS	TRANSACTION	TYPE	GRANTOR	BENEFICIARY	AMOUNT (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)	ACTIONS
04/10/2016	WAITING FOR ACCEPTANCE	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION- [REDACTED]	NMORGANIZATION- [REDACTED]	- 9 000	[D]
20/09/2016	VALID	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION- [REDACTED]	NMORGANIZATION- [REDACTED]	- 10	[D]

Nachdem der Empfänger die Übertragung im Register angenommen hat (wie in Abschnitt 4.2 erläutert), erhält sie den Status „WAITING FOR ISSUING“.

LIST OF ALL MY AUTHORIZATIONS AND DELEGATIONS							
SUBMISSION DATE	STATUS	TRANSACTION	TYPE	GRANTOR	BENEFICIARY	AMOUNT (TONNES OF CO2 EQUIVALENT)	ACTIONS
04/10/2016	WAITING FOR ISSUING	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION- [REDACTED]	NMORGANIZATION [REDACTED]	- 9 000	[a]

Nach der Erteilung wird die Übertragung mit dem Status „VALID“ angezeigt.

04/10/2016	VALID	DELEGATION	OUT	NMORGANIZATION- [REDACTED]	NMORGANIZATION [REDACTED]	- 9 000	[a]
------------	-------	------------	-----	----------------------------	---------------------------	---------	-----

Nur Genehmigungen und Übertragungen mit dem Status „VALID“ können vom Empfänger für die Einfuhr von HFKW enthaltenden Kälte- und Klimaanlage genutzt und in den Konformitätserklärungen (siehe Abschnitt 5) und den jährlichen Datenübermittlungen (siehe Abschnitt 7.1) angegeben werden.

5. Konformitätserklärung und diesbezügliche Dokumente

Die **Beweislast**, dass die in vorbefüllten Einrichtungen enthaltenen HFKW im Rahmen des EU-Ausstiegs aus der Verwendung von HFKW berücksichtigt sind, **liegt beim Einführer der Einrichtungen**, da er die Konformität beim Inverkehrbringen vorbefüllter Einrichtungen (d. h. bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach der Einfuhr) gewährleisten muss. Nur wenn der Einführer den erforderlichen Nachweis erbringen kann, darf er die Einrichtungen in Verkehr bringen.

Zu diesem Zweck müssen Einführer von HFKW enthaltenden Kälte- und Klimaanlage eine **Konformitätserklärung**¹⁶ ausstellen, wenn sie eine Sendung mit Einrichtungen einführen und in den zollrechtlich freien Verkehr überführen. In der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879¹⁷ sind die Konformitätserklärungen genau geregelt: Ein Muster einer Konformitätserklärung, das aus Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 übernommen wurde, ist in Abschnitt 10.1 „Konformitätserklärung des Einführers“ enthalten. Der Einführer der Einrichtungen gibt in der Konformitätserklärung an, nach welcher Option (siehe Abschnitte 3.2 bis 3.4) die in den eingeführten Einrichtungen enthaltenen HFKW im Rahmen des Ausstiegs aus der Verwendung von HFKW berücksichtigt sind.

Für alle Einfuhren von in Einrichtungen enthaltenen HFKW ist eine Konformitätserklärung erforderlich. Dies gilt nicht für Einführer von HFKW in einer Menge von weniger als 100 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr.

Die Konformitätserklärung ist von einem gesetzlichen Vertreter des Einführers der Einrichtungen zu unterzeichnen. Der Einführer muss sicherstellen, dass den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union eine Abschrift der Konformitätserklärung vorliegt.

Für jede Konformitätserklärung muss der Einführer der Einrichtungen Unterlagen über Art und Menge der eingeführten Einrichtungen sowie die Mengen der enthaltenen HFKW sowohl in Masseinheiten als auch umgerechnet in CO₂-Äquivalent aufbewahren. Diese Unterlagen müssen der Abschrift der den Zollbehörden vorgelegten Konformitätserklärung nicht beigelegt werden. Im Fall einer Wiedereinfuhr (Option 2, siehe Abschnitt 3.4) sind zusätzliche Unterlagen erforderlich. Genauere Angaben zu den benötigten Unterlagen finden Sie in Abschnitt 10.2.

Der Einführer muss die Konformitätserklärungen und die zugehörigen Dokumente nach dem Inverkehrbringen der jeweiligen Einrichtungen **mindestens fünf Jahre** lang aufbewahren.

Die Konformitätserklärungen und die zugehörigen Dokumente der Einführer werden einer Überprüfung unterzogen, wie in Abschnitt 6 erläutert wird. Außerdem müssen die Einführer jährlich die Ergebnisse des Prüfverfahrens übermitteln (siehe Abschnitt 6).

Konformitätserklärungen der Hersteller von Einrichtungen mit Sitz in der EU

Die Hersteller vorbefüllter Kälte- und Klimaanlage in der EU sind ebenfalls verpflichtet, beim Inverkehrbringen von Einrichtungen in der EU eine von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Konformitätserklärung auszustellen. Im Umfang unterscheiden sich die erforderlichen Unterlagen geringfügig von denen für die Einführer; genauere Angaben dazu finden Sie in Abschnitt 10.2. Wie Einführer müssen auch EU-Hersteller die Konformitätserklärungen und die zugehörigen Dokumente mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

Die Konformitätserklärungen von EU-Herstellern werden jedoch keiner Überprüfung unterzogen. Daher gilt Abschnitt 6 dieser Leitlinien nicht für EU-Hersteller.

¹⁷ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R0879>

Eine Zusammenfassung der Verpflichtungen von EU-Herstellern finden Sie in Abschnitt 7.4.

6. Unabhängige Überprüfung und Übermittlung der Ergebnisse

Die Konformitätserklärungen und die zugehörigen Dokumente der Einführer von Einrichtungen (siehe Abschnitt 5) werden einer Überprüfung durch einen unabhängigen externen Prüfer unterzogen. In Abschnitt 6.1 wird genau erläutert, was der Prüfer überprüft.

Der Prüfer muss entweder nach der Richtlinie 2003/87/EG (für die Prüfung von Emissionsberichten im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems) akkreditiert oder für die Prüfung von Finanzberichten in dem Mitgliedstaat, in dem der Einführer niedergelassen ist, zugelassen sein.

Der Prüfer erstellt in seinem Prüfdokument eine Erklärung über das Maß der Richtigkeit. Das erwartete Maß der Richtigkeit wird in Abschnitt 6.2 erläutert; ein Muster für die Erklärung des Prüfers ist in Abschnitt 10.2 enthalten.

Anhang I dieses Leitfadens enthält ein Muster für einen vollständigen Prüfbericht, in dem die Elemente aufgeführt sind, die in dem Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluoridierte Treibhausgase aufgenommen werden sollten.

Der Einführer von Einrichtungen ist verpflichtet, der Europäischen Kommission das Prüfdokument (siehe Abschnitt 6.3) und Angaben zur Erklärung des Prüfers über das Maß der Richtigkeit zu übermitteln. Das Muster für die Berichterstattung, das die Einführer bei ihrer Datenübermittlung an die Europäische Kommission verwenden müssen, ist identisch mit dem Muster, das in diesen Leitlinien zur Verwendung durch die Prüfer vorgeschlagen wird (siehe Abschnitt 10.2). Um den Einführern von Einrichtungen eine unverfälschte Berichterstattung über die Prüfergebnisse zu erleichtern, wird dem Einführer von Einrichtungen empfohlen, den Prüfer um Verwendung dieses Musters im Prüfbericht zu ersuchen.

Die Frist für die Überprüfung durch den Prüfer (siehe Abschnitt 6.1) und für die Übermittlung des Prüfberichts durch den Einführer von Einrichtungen (siehe Abschnitt 6.3, unter Verwendung des Musters in Abschnitt 10.2) endet am 31. März des Kalenderjahres nach dem Inverkehrbringen. Derselbe Termin gilt auch für die jährliche Datenübermittlung (siehe Abschnitt 7.1), die ebenfalls Teil des Überprüfungsverfahrens ist, wie in Abschnitt 6.1 erläutert wird. So sollten beispielsweise die Übermittlung des Prüfdokuments zu den Konformitätserklärungen für die Einfuhren von 2018 und die jährliche Datenübermittlung zu den Einfuhren 2018 durch den Einführer von Einrichtungen bis zum 31. März 2019 abgeschlossen sein.

Zu beachten ist, dass hinsichtlich der Pflicht zur jährlichen Berichterstattung über die Einfuhr von Einrichtungen (siehe Abschnitt 7.1) ein Schwellenwert für die jährliche Einfuhrmenge von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent und hinsichtlich der Verpflichtung zur Überprüfung der Konformitätserklärung(en) und zur Übermittlung der Ergebnisse an die Europäische Kommission ein Schwellenwert von 100 Tonnen CO₂-Äquivalent gilt. So muss ein Unternehmen, das 200 Tonnen CO₂-Äquivalent einführt, diese Menge nicht angeben, aber es ist verpflichtet, einen Prüfbericht zu übermitteln, in dem die jährlichen Einfuhrmengen (200 Tonnen CO₂-Äquivalent) vermerkt sind. Da der Prüfer die jährlichen Einfuhren kontrollieren muss, stellt die Angabe dieser Menge im Prüfbericht keinen zusätzlichen Aufwand dar. Die Arbeit des unabhängigen Prüfers wird zudem erheblich erleichtert, wenn das Unternehmen in diesem Fall eine Meldung macht und den Ausdruck als Grundlage für die unabhängige Überprüfung verwendet.

Wenn Unternehmen mit einer Einfuhrmenge unter dem Schwellenwert von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr ihren Prüfbericht hochladen (Abschnitt 6.3 „Übermittlung von Prüfdokumenten“), werden sie aufgefordert, die Menge der im Bericht des unabhängigen Prüfers bestätigten Quotengenehmigungen einzugeben.

Alle Einfuhren müssen von Genehmigungen abgedeckt sein. Nur Einführer einer jährlichen HFKW-Menge von weniger als 100 Tonnen CO₂-Äquivalent sind von den Bestimmungen des Artikels 14 ausgenommen. Das bedeutet, dass Einführer, die diesen Schwellenwert nicht erreichen, keine

Genehmigung oder Konformitätserklärung benötigen. Einführer einer jährlichen HFKW-Menge von weniger als 100 Tonnen CO₂-Äquivalent geben in Feld 44 des Zollformulars, des sogenannten Einheitspapiers, den TARIC-Code Y951¹⁸ an; er zeigt an, dass die vorgeschriebene Konformitätserklärung im Zollpapier nicht erforderlich ist.

6.1. Was überprüft der Prüfer?

In der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879¹⁷ ist die Überprüfung durch den unabhängigen Prüfer geregelt (auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 4 der F-Gas-Verordnung). Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung sieht vor, dass der unabhängige Prüfer die Konformitätserklärungen der Einführer und die zugehörigen Dokumente (siehe Abschnitt 5) auf Folgendes überprüft:

- Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Konformitätserklärungen und der diesbezüglichen Dokumentation (siehe Abschnitt 5) auf der Grundlage der Aufzeichnungen des Unternehmens zu den entsprechenden Vorgängen;
- Übereinstimmung der Konformitätserklärung(en) und der diesbezüglichen Dokumentation (siehe Abschnitt 5) mit den nach Artikel 19 übermittelten jährlichen Berichten (siehe Abschnitt 7.1);
- wenn ein Einführer von Einrichtungen in der Konformitätserklärung (siehe Abschnitt 5) auf eine Genehmigung verweist (siehe Abschnitt 3.3, Option 1 für die Konformität): das Vorliegen einer ausreichenden Zahl von Genehmigungen durch den Abgleich der Daten im HFKW-Register (siehe Abschnitt 4) mit Dokumenten zum Nachweis des Inverkehrbringens;
- wenn ein Einführer von Einrichtungen in der Konformitätserklärung (siehe Abschnitt 5) auf eine Wiedereinfuhr von zuvor in Verkehr gebrachten HFKW verweist (siehe Abschnitt 3.4, Option 2 für die Konformität): das Vorliegen einer Erklärung¹⁹ des Unternehmens, das die HFKW ursprünglich in Verkehr gebracht hat.

6.2. Maß der Richtigkeit bzw. der Genauigkeit

Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung sieht vor, dass der Prüfer eine Erklärung über das Maß der Richtigkeit ausstellt:

„Der unabhängige Prüfer stellt nach der Überprüfung ... ein Prüfdokument mit seinen Feststellungen aus. Dieses Dokument umfasst eine Erklärung über das Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen.“

Das Maß der Richtigkeit bzw. Genauigkeit der Berichterstattung ist in den Abschnitten 11 und 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission festgelegt.

Der Prüfer stellt fest, ob das Maß der Richtigkeit den Anforderungen von Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission entspricht; dabei sind die folgenden Bestimmungen zu berücksichtigen:

- Abschnitt 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission gilt für die gesamten physischen Gasfüllungen, die, nach Kategorien

¹⁸ Mit dem TARIC-Code (TARif Intégré Communautaire, Integrated Tariff of the European Communities, Integrierter Zolltarif) werden die verschiedenen Regelungen bezeichnet, die für bestimmte Erzeugnisse bei der Einfuhr in die EU gelten. Zur Verwendung von TARIC-Code Y951: Mit diesem Code wird eine rechtsgültige Erklärung abgegeben, dass die Waren von der vorgeschriebenen Verringerung der Menge in Verkehr gebrachter teilfluorierter Kohlenwasserstoffe nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 befreit sind.

¹⁹ Zur Erklärung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 siehe Abschnitte 3.4 und 5.

aufgeschlüsselt, in eingeführten vorgefüllten Einrichtungen in Verkehr gebracht werden.

- Abschnitt 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission gilt für ausgeführtes Gas, das außerhalb der EU zur Befüllung von Einrichtungen verwendet wird.
- Abschnitte 11 und 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission sehen die Angabe der Mengen in „Tonnen mit einer Genauigkeit bis zur dritten Dezimalstelle“ vor.
- Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission sieht vor, dass die Gesamtmenge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe in Kilogramm und in Tonnen CO₂-Äquivalent angegeben wird.
- Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission sieht außerdem vor, dass die (Füll-)Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe in jeder Einheit gerundet auf das nächste Gramm angegeben wird. Die Berichterstattungspflicht der Unternehmen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 gilt nicht für spezifische Füllungen. Diese werden lediglich im Online-Berichtsformular zur Qualitätskontrolle berechnet.

Ein Muster für die Erklärung über das Maß der Richtigkeit ist in Abschnitt 10.2 „Überprüfung und Übermittlung von Prüfdokumenten“ enthalten.

6.3. Übermittlung von Prüfdokumenten

Der Einführer muss das Prüfdokument samt Begleitunterlagen bis zum 31. März des Kalenderjahres nach dem Inverkehrbringen online übermitteln. **Der Prüfbericht wird mit dem über das HFKW-Register zugänglichen Datenübermittlungstool (orangefarbene Schaltfläche „REPORTING“ oben rechts) übermittelt.**

Das **Benutzerhandbuch zur Übermittlung von F-Gas-Daten an den Geschäftsdatenspeicher**, in dem erläutert wird, wie Emissionsdaten elektronisch übermittelt werden, ist in mehreren Sprachen verfügbar unter: <https://bdr.eionet.europa.eu/help/fgases>.

Im Datenübermittlungstool finden Sie unter der Liste der **„envelopes and sub-collections“** (Umschläge und Teilübersichten) im Ordner Ihres Unternehmens zwei Teilübersichten: In der Teilübersicht **„Upload of verification documents (equipment importers)“** (Prüfdokumente hochladen (Einführer von Einrichtungen)) legen Sie einen neuen Umschlag an und übermitteln das/die Prüfdokument/e unter Verwendung des kurzen Fragebogens zur Überprüfung der Datenübermittlung („verification reporting“).

Der Einführer muss im Online-Tool die Feststellungen des Prüfers zum Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen angeben.

Nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 gilt:

„Der Einführer von Einrichtungen legt das Prüfdokument gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung bis zum 31. März jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr über das gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission zur Verfügung gestellte Datenübermittlungstool vor und gibt in dem Tool die Feststellungen des Prüfers zum Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen an.“

Die im Online-Tool verlangten Angaben zu den Feststellungen des Prüfers zum Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen sind in gleicher Weise strukturiert wie Teil 2) *Gegenstand der Überprüfung im Muster* (siehe Abschnitt 10.2) zur Erklärung über das Maß der Richtigkeit ab Seite 44.

7. Weitere Verpflichtungen von Einführern und Herstellern von Einrichtungen

7.1. Berichterstattungspflicht

Die Berichterstattungspflichten (Artikel 19 der F-Gas-Verordnung) gelten für alle Einführer von Erzeugnissen und Einrichtungen, die F-Gase und in Anhang II aufgeführte Gase enthalten, und **nicht nur für Einführer von Kälte- und Klimaanlage**n. Jedes Unternehmen, das 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr pro Jahr in Erzeugnissen oder Einrichtungen einführt, die solche Gase (einschließlich Gemischen) enthalten, ist verpflichtet, die folgenden Informationen zu übermitteln (Abschnitt 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission²⁰):

- Menge der in Einrichtungen/Erzeugnissen enthaltenen F-Gase und in Anhang II aufgeführten Gase in Tonnen, nach Kategorien aufgeschlüsselt;
- Stückzahl je Kategorie.

Dieser Bericht ist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.

Umgerechnet in physische Mengen von HFKW und Gemischen, die üblicherweise als Kältemittel eingesetzt werden, entspricht der für die Berichterstattung geltende Schwellenwert von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent 350 kg HFKW-134a, 127 kg R404A, 240 kg R410A oder 282 kg R407C.

Außerdem haben Einführer von HFKW enthaltenden Kälte- und Klimaanlage zusätzliche Berichterstattungspflichten hinsichtlich der Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW nach Artikel 14:

- Einführer von Einrichtungen, die Genehmigungen nutzen, (Konformitätsoption 1, siehe Abschnitt 3.3) übermitteln Angaben zur Nutzung und zur Herkunft von Genehmigungen für HFKW, die in eingeführten Kälte- und Klimaanlage enthalten sind (Abschnitt 13 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission). Zu diesem Zweck werden (übertragene) Genehmigungen, die die Einführer im HFKW-Register erhalten, automatisch in das Datenübermittlungstool importiert. Die Einführer werden anschließend aufgefordert, gemäß Abschnitt 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission anzugeben, welche Mengen von den verfügbaren Genehmigungen für tatsächliche Einfuhren genutzt wurden.
- Einführer von Einrichtungen, die die Konformitätsoption 2 (Wiedereinfuhr, siehe Abschnitt 3.4) wählen, machen Angaben zu den Mengen der verschiedenen HFKW, zum ausführenden Unternehmen und zum Jahr der Ausfuhr (Abschnitt 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission).

Weitere Informationen über die Berichterstattung finden Sie auf der Website zum Geschäftsdatenspeicher (business data repository, BDR) für F-Gase:
<https://bdr.eionet.europa.eu/help/fgases>.

Die Rolle von Nicht-EU-Herstellern von Erzeugnissen und Einrichtungen, die F-Gase oder in Anhang II aufgeführte Gase enthalten:

Da die Berichterstattungspflicht für den Einführer von Einrichtungen gilt, kann ein Hersteller von Einrichtungen nicht zentral einen gemeinsamen Bericht für mehrere Einführer von Einrichtungen mit Sitz in der EU übermitteln. Jeder einzelne Einführer von Einrichtungen kann jedoch einem Hersteller von Einrichtungen Zugang zu seinen Unternehmenskonten im HFKW-Register gewähren (siehe Abschnitt 4) und es damit einem Vertreter des Herstellers von Einrichtungen ermöglichen, die Datenübermittlung im Namen des Einführers durchzuführen.

²⁰ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:JOL_2014_318_R_0004

7.2. Verbote für das Inverkehrbringen von F-Gase enthaltenden Einrichtungen

Die F-Gas-Verordnung enthält verschiedene Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und Einrichtungen mit F-Gasen (Artikel 11 und Anhang III):

- Haushaltskühl- und -gefriergeräte mit HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr (ab dem 1. Januar 2015);
- Kühlgeräte und Gefriergeräte für die gewerbliche Verwendung (hermetisch geschlossene Einrichtungen),
 - die HFKW mit einem GWP von 2500 oder mehr enthalten (ab dem 1. Januar 2020),
 - die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten (ab dem 1. Januar 2022);
- Kälteanlagen, die HFKW mit einem GWP von 2500 oder mehr enthalten (ab dem 1. Januar 2020);
- bewegliche Raumklimageräte (hermetisch geschlossene Systeme, die der Endnutzer von einem Raum in einen anderen bringen kann), die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten (ab dem 1. Januar 2020);
- Mono-Splitklimageräte mit weniger als 3 kg fluorierter Treibhausgase, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen (ab dem 1. Januar 2025);
- Brandschutzeinrichtungen mit HFKW-23 (ab dem 1. Januar 2016);
- technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten (ab dem 1. Januar 2018);
- XPS-Schäume (ab dem 1. Januar 2020) und andere Schäume (ab dem 1. Januar 2023), die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten.

Es gibt einige Ausnahmeregelungen (z. B. aus Sicherheitsgründen, für medizinische Anwendungen oder den Einsatz bei sehr tiefen Temperaturen). Die vollständige Liste der Verbote und weitere Angaben hierzu finden Sie in Anhang III der F-Gas-Verordnung.

7.3. Kennzeichnung

Einrichtungen, die in Anhang I aufgeführte Gase enthalten, müssen gekennzeichnet sein (Artikel 12 der F-Gas-Verordnung und Durchführungsverordnung der Kommission über die Form der Kennzeichnung). Die Kennzeichnung muss angeben:

- dass die Einrichtung oder das Erzeugnis F-Gase enthält, sowie die industrielle Bezeichnung des F-Gases;
- die Menge in Gewicht und in CO₂-Äquivalent;
- das Treibhauspotenzial (GWP) des Gases.

Diese Angaben müssen auch in den Bedienungsanleitungen sowie im Fall von F-Gasen mit einem GWP über 150 in den zu Werbezwecken genutzten Beschreibungen enthalten sein.

Auch wenn der Einführer für die korrekte Kennzeichnung von in Verkehr gebrachten Einrichtungen verantwortlich ist, wird die Kennzeichnung von Einrichtungen üblicherweise vom Hersteller durchgeführt.

7.4. Zusammenfassung der Verpflichtungen von EU-Herstellern von Einrichtungen mit F-Gasen

EU-Hersteller haben grundsätzlich die gleichen Verpflichtungen wie die Einführer von Einrichtungen. In der Praxis bestehen jedoch einige Unterschiede, da die von EU-Herstellern verwendeten HFKW häufig bereits in Verkehr gebracht wurden. Der folgende Kasten enthält eine kurze Übersicht über die Anforderungen an EU-Hersteller.

In der EU niedergelassene Hersteller von Einrichtungen haben verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der F-Gas-Verordnung. Dazu zählen:

- **Konformität mit dem Ausstieg aus der Verwendung von HFKW und mit dem Quotensystem:** Wie die Einführer müssen auch die EU-Hersteller von Kälte- und Klimaanlage eine **Konformitätserklärung** ausstellen, in der bestätigt wird, dass die HFKW, mit denen die in der EU in Verkehr gebrachten Einrichtungen befüllt sind, im HFKW-Quotensystem berücksichtigt wurden, **sofern** ein jährlicher Schwellenwert von 100 Tonnen CO₂-Äquivalent überschritten wird, und sie müssen umfassende Begleitunterlagen aufbewahren. Genauere Angaben hierzu finden Sie in Abschnitt 5.
- **In vorbefüllten Einrichtungen ausgeführte Gase sind vom Ausstieg aus der Verwendung von HFKW nicht ausgenommen:** Für den Verkauf der Gase durch EU-Gaserzeuger oder die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach der Einfuhr muss eine Quote genutzt werden. Das gilt auch, wenn die HFKW an einen Hersteller von Einrichtungen verkauft werden, der die mit HFKW befüllten Einrichtungen anschließend ausführen will. Keine Quote wird benötigt, wenn die HFKW als Massengut nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, sondern im Rahmen anderer Zollverfahren eingeführt und in Einrichtungen gefüllt ausgeführt werden, ohne dass sie in der EU in Verkehr gebracht wurden.
- **Beschränkungen des Inverkehrbringens** gelten sowohl für Einführer als auch für EU-Hersteller, die Erzeugnisse und Einrichtungen in der EU in Verkehr bringen (Artikel 11 und Anhang III der F-Gas-Verordnung; siehe auch Abschnitt 7.2 „Verbote für das Inverkehrbringen von F-Gase enthaltenden Einrichtungen“).
- Anforderungen an die **Kennzeichnung von Einrichtungen** gelten sowohl für Einführer als auch für EU-Hersteller (Artikel 12 der F-Gas-Verordnung und Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission zur Form der Kennzeichnung. Siehe auch Abschnitt 7.3 „Kennzeichnung“).

8. Fluorierte Treibhausgase

8.1. F-Gase, die in Anhang I der F-Gas-Verordnung aufgeführt sind

Fluorierte Treibhausgase, die in Anhang I der F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, mit CAS-Nummer (CAS= Chemical Abstracts Service) und typischen Anwendungen:

Industrielle Bezeichnung	Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung)	Chemische Formel	GWP	CAS-Nummer	Typische Anwendungen
Gruppe 1: Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)					
HFKW-23	Trifluormethan (Fluoroform)	CHF ₃	14 800	75-46-7	Tieftemperaturkältemittel Löschmittel
HFKW-32	Difluormethan	CH ₂ F ₂	675	75-10-5	Kältemittel Komponente von Kältemittelgemischen
HFKW-41	Fluormethan (Methylfluorid)	CH ₃ F	92	593-53-3	Halbleiterfertigung
HFKW-125	Pentafluorethan	CHF ₂ CF ₃	3 500	354-33-6	Komponente von Kältemittelgemischen Löschmittel
HFKW-134	1,1,2,2-Tetrafluorethan	CHF ₂ CHF ₂	1 100	359-35-3	Derzeit keine typischen Anwendungen
HFKW-134a	1,1,1,2-Tetrafluorethan	CH ₂ FCF ₃	1 430	811-97-2	Kältemittel Komponente von Kältemittelgemischen Extraktionslösungsmittel Treibgas für medizinische und technische Aerosole Treibmittelkomponente für Schäume aus extrudiertem Polystyrol (XPS) und Polyurethan (PUR)
HFKW-143	1,1,2-Trifluorethan	CH ₂ FCHF ₂	353	430-66-0	Derzeit keine typischen Anwendungen
HFKW-143a	1,1,1-Trifluorethan	CH ₃ CF ₃	4 470	420-46-2	Komponente von Kältemittelgemischen
HFKW-152	1,2-Difluorethan	CH ₂ FCHF ₂	53	624-72-6	Keine gebräuchliche Anwendung
HFKW-152a	1,1-Difluorethan	CH ₃ CHF ₂	124	75-37-6	Treibgas für spezielle technische Aerosole Treibmittelkomponente für Schäume aus extrudiertem Polystyrol (XPS) Kältemittel
HFKW-161	Fluorethan (Ethylfluorid)	CH ₃ CH ₂ F	12	353-36-6	Keine gebräuchliche Anwendung. Als Alternative zu R22 getestet, nicht in kommerziellem Maßstab verwendet

Industrielle Bezeichnung	Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung)	Chemische Formel	GWP	CAS-Nummer	Typische Anwendungen
HFKW-227ea	1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan	CF ₃ CHF CF ₃	3 220	431-89-0	Kältemittel Treibgas für medizinische Aerosole Löschmittel Treibmittel für Schäume
HFKW-236cb	1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan	CH ₂ FCF ₂ CF ₃	1 340	677-56-5	Kältemittel Treibmittel
HFKW-236ea	1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan	CHF ₂ CH FCF ₃	1 370	431-63-0	Kältemittel Treibmittel
HFKW-236fa	1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan	CF ₃ CH ₂ CF ₃	9 810	690-39-1	Löschmittel Kältemittel
HFKW-245ca	1,1,2,2,3-Pentafluorpropan	CH ₂ FCF ₂ CHF ₂	693	679-86-7	Kältemittel Treibmittel
HFKW-245fa	1,1,1,3,3-Pentafluorpropan	CHF ₂ CH ₂ CF ₃	1 030	460-73-1	Schaumtreibmittel für Polyurethan (PUR) Lösungsmittel für Spezialanwendungen
HFKW-365mfc	1,1,1,3,3-Pentafluorbutan	CF ₃ CH ₂ CF ₂ CH ₃	794	406-58-6	Schaumtreibmittel für Polyurethan (PUR) und Phenolharzschäume Komponente von Lösungsmittelgemischen
HFKW-43-10mee	1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan	CF ₃ CHF CHF ₂ CF ₂ CF ₃	1 640	138495-42-8	Lösungsmittel für Spezialanwendungen Treibmittel für Schäume
Gruppe 2: Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW)					
FKW-14	Tetrafluormethan (Perfluormethan, Kohlenstofftetrafluorid)	CF ₄	7 390	75-73-0	Halbleiterfertigung Löschmittel
FKW-116	Hexafluorethan (Perfluorethan)	C ₂ F ₆	12 200	76-16-4	Halbleiterfertigung
FKW-218	Octafluorpropan (Perfluorpropan)	C ₃ F ₈	8 830	76-19-7	Halbleiterfertigung
FKW-3-1-10 (R-31-10)	Decafluorbutan (Perfluorbutan)	C ₄ F ₁₀	8 860	355-25-9	Physikalische Forschung Löschmittel
FKW-4-1-12 (R-41-12)	Dodecafluorpentan (Perfluorpentan)	C ₅ F ₁₂	9 160	678-26-2	Lösungsmittel für Präzisionsreinigung Kältemittel für Anwendungen mit geringer Nutzung
FKW-5-1-14 (R-51-14)	Tetradecafluorhexan (Perfluorhexan)	C ₆ F ₁₄	9 300	355-42-0	Kühlflüssigkeit in Spezialanwendungen Lösungsmittel
FKW-c-318	Octafluorcyclobutan (Perfluorcyclobutan)	c-C ₄ F ₈	10 300	115-25-3	Halbleiterfertigung
Gruppe 3: Andere perfluorierte Verbindungen					
	Schwefelhexafluorid	SF ₆	22 800	2551-62-4	Isoliergas in Hochspannungsschaltanlagen

Industrielle Bezeichnung	Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung)	Chemische Formel	GWP	CAS-Nummer	Typische Anwendungen
					Schutzgas für Magnesiumproduktion Ätzen und Reinigen in der Halbleiterindustrie

8.2. Andere fluorierte Treibhausgase, die in Anhang II der F-Gas-Verordnung aufgeführt sind

Gebräuchliche/industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	GWP
Gruppe 1: Ungesättigte teil(chlor)fluorierte Kohlenwasserstoffe		
HFKW-1234yf	$\text{CF}_3\text{CF}=\text{CH}_2$	4
HFKW-1234ze	trans — $\text{CHF}=\text{CHCF}_3$	7
HFKW-1336mzz	$\text{CF}_3\text{CH}=\text{CHCF}_3$	9
HFCKW-1233zd	$\text{C}_3:\text{:}_2\text{ClF}_3$	4,5
HFCKW-1233xf	$\text{C}_3:\text{:}_2\text{ClF}_3$	1
Gruppe 2: Fluorierte Ether und Alkohole		
HFE-125	CHF_2OCF_3	14 900
HFE-134	$\text{CHF}_2\text{OCHF}_2$	6 320
HFE-143a	CH_3OCF_3	756
HCFE-235da2 (Isofluoran)	$\text{CHF}_2\text{OCHClCF}_3$	350
HFE-245cb2	$\text{CH}_3\text{OCF}_2\text{CF}_3$	708
HFE-245fa2	$\text{CHF}_2\text{OCH}_2\text{CF}_3$	659
HFE-254cb2	$\text{CH}_3\text{OCF}_2\text{CHF}_2$	359
HFE-347mcc3 (HFE-7000)	$\text{CH}_3\text{OCF}_2\text{CF}_2\text{CF}_3$	575
HFE-347pcf2	$\text{CHF}_2\text{CF}_2\text{OCH}_2\text{CF}_3$	580
HFE-356pcc3	$\text{CH}_3\text{OCF}_2\text{CF}_2\text{CHF}_2$	110
HFE-449sl (HFE-7100)	$\text{C}_4\text{F}_9\text{OCH}_3$	297
HFE-569sf2 (HFE-7200)	$\text{C}_4\text{F}_9\text{OC}_2:\text{:}_5$	59
HFE-43-10pccc124 (H-Galden 1040x) HG-11	$\text{CHF}_2\text{OCF}_2\text{OC}_2\text{F}_4\text{OCHF}_2$	1 870
HFE-236ca12 (HG-10)	$\text{CHF}_2\text{OCF}_2\text{OCHF}_2$	2 800
HFE-338pcc13 (HG-01)	$\text{CHF}_2\text{OCF}_2\text{CF}_2\text{OCHF}_2$	1 500
HFE-347mmy1	$(\text{CF}_3)_2\text{CFOCH}_3$	343
2,2,3,3,3-Pentafluorpropanol	$\text{CF}_3\text{CF}_2\text{CH}_2\text{OH}$	42
Bis(trifluormethyl)-Methanol	$(\text{CF}_3)_2\text{CHOH}$	195
HFE-227ea	$\text{CF}_3\text{CHFOCF}_3$	1 540
HFE-236ea2 (Desfluoran)	$\text{CHF}_2\text{OCHF}_3$	989

Gebräuchliche/industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	GWP
HFE-236fa	CF ₃ CH ₂ OCF ₃	487
HFE-245fa1	CHF ₂ CH ₂ OCF ₃	286
HFE-263fb2	CF ₃ CH ₂ OCH ₃	11
HFE-329 mcc2	CHF ₂ CF ₂ OCF ₂ CF ₃	919
HFE-338 mcf2	CF ₃ CH ₂ OCF ₂ CF ₃	552
HFE-338mmz1	(CF ₃) ₂ CHOCHF ₂	380
HFE-347 mcf2	CHF ₂ CH ₂ OCF ₂ CF ₃	374
HFE-356 mec3	CH ₃ OCF ₂ CHF ₂ CF ₃	101
HFE-356mm1	(CF ₃) ₂ CHOCH ₃	27
HFE-356pcf2	CHF ₂ CH ₂ OCF ₂ CHF ₂	265
HFE-356pcf3	CHF ₂ OCH ₂ CF ₂ CHF ₂	502
HFE-365 mcf3	CF ₃ CF ₂ CH ₂ OCH ₃	11
HFE-374pc2	CHF ₂ CF ₂ OCH ₂ CH ₃	557
	- (CF ₂) ₄ CH (OH) -	73
Gruppe 3: Andere perfluorierte Verbindungen		
Perfluorpolymethyl-isopropylether (PFPMIE)	CF ₃ OCF(CF ₃)CF ₂ OCF ₂ OCF ₃	10 300
Stickstofftrifluorid	NF ₃	17 200
Trifluormethylschwefel-pentafluorid	SF ₅ CF ₃	17 700
Perfluorocyclopropan	c-C ₃ F ₆	17 340

8.3. Methode zur Berechnung des Gesamt-GWP eines Gemischs

Nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014. Methode zur Berechnung des Gesamt-GWP eines Gemischs:

Das GWP eines Gemischs wird als massegemittelter Wert berechnet, der aus der Summe der Massenanteile der einzelnen Stoffe, multipliziert mit deren GWP-Werten, hergeleitet wird, wobei hier auch die in den Anhängen I, II und IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführten Stoffe berücksichtigt werden, die nicht zu den fluorierten Treibhausgasen gehören.

$$\Sigma [(Stoff X \% \times GWP) + (Stoff Y \% \times GWP) + \dots (Stoff N \% \times GWP)],$$

Beispiel 1: Anwendung der Formel auf ein Gasgemisch (R404A), das ausschließlich aus HFKW besteht:

44 % HFKW-125 (GWP=3500), 52 % HFKW-143a (GWP=4470) und 4 % HFKW-134a (GWP=1430):

$$\Sigma (44 \% \times 3500) + (52 \% \times 4470) + (4 \% \times 1430)$$

→ Gesamt-GWP = 3922

Beispiel 2: Anwendung der Formel auf ein Gasgemisch (R413A), das auch Nicht-HFKW enthält:

Leitlinien für Einführer von Einrichtungen

88 % HFKW-134a (GWP=1430), 9 % FKW-218 (GWP=8830) und 3 % Isobutan/R600a (GWP=3):

$$\begin{array}{rcl} \Sigma (88 \% \times 1430) + (9 \% \times 8830) + (4 \% \times 3) & & \\ \rightarrow \qquad \qquad \qquad \text{Gesamt-GWP} & = & 2053,19 \end{array}$$

Es ist zu beachten, dass ein Gemisch (wie R413A), das sowohl HFKW als auch Nicht-HFKW enthält, gemäß der F-Gas-Verordnung in seiner Gesamtheit als teilfluorierter Kohlenwasserstoff betrachtet wird. Bei der Umrechnung von eingeführtem R413A in CO₂-Äquivalent ist daher das gesamte GWP von 2053,19 anzusetzen.

9. Gebräuchliche Gemische

Nachstehend sind die Gemische aufgeführt, die in der Auswahlliste des Datenübermittlungstools enthalten sind.

Gemisch	Bestandteile	GWP*
R404A	HFKW-125: 44 %, HFKW-134a: 4 %, HFKW-143a: 52 %	3 922
R407A	HFKW-32: 20 %, HFKW-125: 40 %, HFKW-134a: 40 %	2 107
R407C	HFKW-32: 23 %, HFKW-125: 25 %, HFKW-134a: 52 %	1 774
R 407F	HFKW-32: 30 %, HFKW-125: 30 %, HFKW-134a: 40 %	1 825
R407H	HFKW-125: 15 %, HFKW-134a: 52,5 %, HFKW-32: 32,5 %	1 495
R410A	HFKW-32: 50 %, HFKW-125: 50 %	2 088
R413A	HFKW-134a: 88 %, FKW-218: 9 %, R600a: 3 %	2 053
R417A	HFKW-125: 46,6 %, HFKW-134a: 50 %, R600: 3,4 %	2 346
R417B	HFKW-125: 79 %, HFKW-134a: 18,3 %, R600: 2,7 %	3 027
R422A	HFKW-125: 85,1 %, HFKW-134a: 11,5 %, R600a: 3,4 %	3 143
R422B	HFKW-125: 55 %, HFKW-134a: 42 %, R600a: 3 %	2 526
R422D	HFKW-125: 65,1 %, HFKW-134a: 31,5 %, R600a: 3,4 %	2 729
R423A	HFKW-134a: 53 %, HFKW-227ea: 47 %	2 280
R424A	HFKW-125: 50,5 %, HFKW-134a: 47 %, R600: 1 %, R600a: 0,9 %, R601a: 0,6 %	2 440
R425A	HFKW-227ea: 12 %, HFKW-134a: 69,5 %, HFKW-32: 18,5 %	1 505
R426A	HFKW-125: 5,1 %, HFKW-134a: 93 %, R600: 1,3 %, R600a: 0,6 %	1 508
R427A	HFKW-32: 15 %, HFKW-125: 25 %, HFKW-134a: 50 %, HFKW-143a: 10 %	2 138
R428A	HFKW-125: 77,5 %, HFKW-143a: 20 %, R290: 0,6 %, R600a: 1,9 %	3 607
R434A	HFKW-125: 63,2 %, HFKW-134a: 16 %, HFKW-143a: 18 %, R600a: 2,8 %	3 245
R437A	HFKW-125: 19,5 %, HFKW-134a: 78,5 %, R600: 1,4 %, R601: 0,6 %	1 805
R438A	HFKW-32: 8,5 %, HFKW-125: 45 %, HFKW-134a: 44,2 %, R600: 1,7 %, R601a: 0,6 %	2 265
R442A	HFKW-32: 31 %, HFKW-125: 31 %, HFKW-134a: 30 %, HFKW-152a: 3 %, HFKW-227ea: 5 %	1 888
R448A	HFKW-125: 26 %, HFKW-134a: 21 %, HFKW-32: 26 %, HFKW-1234yf: 20 %, HFKW-1234ze: 7 %	1 387
R449A	HFKW-125: 24,7 %, HFKW-134a: 25,7 %, HFKW-32: 24,3 %, HFKW-1234yf: 25,3 %	1 397
R450A	HFKW-134a: 42 %, HFKW-1234ze: 58 %	605
R452A	HFKW-125: 59 %, HFKW-32: 11 %, HFKW-1234yf: 30 %	2 140
R453A	HFKW-227ea: 5 %, HFKW-134a: 53,8 %, HFKW-32: 20 %, R600: 0,6 %, R601a: 0,6 %	1 765
R454A	HFKW-32: 35 %, HFKW-1234yf: 65 %	239
R454B	HFKW-32: 68,9 %, HFKW-1234yf: 31,1 %	466
R507A	HFKW-125: 50 %, HFKW-143a: 50 %	3 985
R508A	HFKW-23: 39 %, FKW-116: 61 %	13 214
R508B	HFKW-23: 46 %, FKW-116: 54 %	13 396

* Die angegebenen GWP-Werte sind gerundet. Das Online-System errechnet den GWP nach den Anteilen der einzelnen Bestandteile und den GWP und der Methode in den Anhängen I, II und IV der F-Gas-Verordnung 517/2014.

10. Muster für die Konformitätserklärung und die Erklärung über das Maß der Richtigkeit

10.1. Konformitätserklärung des Einführers

Die Erklärung der Konformität mit Artikel 14 der F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 wurde aus Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 übernommen, bei der es sich um den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der ausführlichen Regelungen hinsichtlich der Konformitätserklärung und der Überprüfung durch den unabhängigen Prüfer gemäß Artikel 14 der F-Gas-Verordnung handelt.

Das vollständige Muster folgt auf der nächsten Seite (Seite 45).

Erklärung der Konformität mit Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾

Das Unternehmen [Name des Unternehmens:]

[USt.-Identifikationsnummer:]

[bei Einführern von Einrichtungen: Registriernummer im F-Gas-Portal:]

erklärt unter eigener Verantwortung, dass beim Inverkehrbringen von ihm in die Union eingeführter oder in der Union hergestellter vorbefüllter Einrichtungen die darin enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems der Union gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ berücksichtigt werden, denn:

[Zutreffendes bitte ankreuzen; Anrechnung auf die Quote gilt bei Ankreuzen einer oder mehrerer der nachstehenden Optionen als erwiesen]

- A. zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr verfügt es für die in den Einrichtungen enthaltene Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe über die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erteilte(n) und in dem Register gemäß Artikel 17 der Verordnung registrierte(n) Genehmigung(en) zur Nutzung der für Hersteller oder Einführer teilfluorierter Kohlenwasserstoffe vorgesehenen Quote gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.
- B. *[nur für Einführer von Einrichtungen]* die in den Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe wurden in der Union in Verkehr gebracht, anschließend ausgeführt und außerhalb der Union in die Einrichtungen gefüllt, und das Unternehmen, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in Verkehr gebracht hatte, gab eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass die Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe als in der Union in Verkehr gebracht gemeldet wurde oder gemeldet wird und nicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Abschnitt 5C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission⁽²⁾ als im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 direkt zur Ausfuhr geliefert gemeldet wurde oder gemeldet wird.
- C. *[nur für in der Union hergestellte Einrichtungen]* die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe wurden von einem Hersteller oder Einführer teilfluorierter Kohlenwasserstoffe vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verkehr gebracht.

[Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters]

[Unterschrift des gesetzlichen Vertreters]

[Datum]

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Festlegung von Form und Art der Übermittlung der Berichte gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase (ABl. L 318 vom 5.11.2014, S. 5).

10.2. Überprüfung und Übermittlung von Prüfdokumenten

Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung sieht vor, dass der Prüfer eine Erklärung über das Maß der Richtigkeit ausstellt:

„Der unabhängige Prüfer stellt nach der Überprüfung ... ein Prüfdokument mit seinen Feststellungen aus. Dieses Dokument umfasst eine Erklärung über das Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen.“

Ein Muster für die Erklärung über das Maß der Richtigkeit beginnt auf Seite 48.

Nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 gilt:

„Der Einführer von Einrichtungen legt das Prüfdokument gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung bis zum 31. März jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr über das gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission zur Verfügung gestellte Datenübermittlungstool vor und gibt in dem Tool die Feststellungen des Prüfers zum Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen an.“

Die Angaben, die im Online-Tool über das Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen verlangt werden, sind in gleicher Weise strukturiert wie Teil 2) *Gegenstand der Überprüfung* im nachstehenden Muster für die Erklärung über das Maß der Richtigkeit.

Die folgenden Unterlagen werden als ergänzende Belege zur Konformitätserklärung von Einführern von Einrichtungen für alle Einrichtungen benötigt, die Gegenstand einer Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind:²¹

- eine Liste der in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Einrichtungen mit folgenden Angaben:
 - i) Modell,
 - ii) Zahl der Einheiten je Modell,
 - iii) Art der in jedem Modell enthaltenen HFKW,
 - iv) Menge der HFKW in jeder Einheit, gerundet auf das nächste Gramm,
 - v) Gesamtmenge der HFKW in Kilogramm und in Tonnen CO₂-Äquivalent;
- die Zollanmeldung für die Überführung der Einrichtungen in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union;
- nur wenn die in den Einrichtungen enthaltenen HFKW in der Union in Verkehr gebracht, anschließend ausgeführt und außerhalb der Union in die Einrichtungen gefüllt wurden:
 - i) ein Lieferschein oder eine Rechnung,
 - ii) eine Erklärung des Unternehmens, das die HFKW in Verkehr gebracht hatte, aus der hervorgeht, dass die Menge der HFKW als in Verkehr gebracht gemeldet wurde oder gemeldet wird und nicht als direkt zur Ausfuhr geliefert gemeldet wurde oder gemeldet wird.²²

Hersteller, die ihre Einrichtungen in der EU mit HFKW befüllen, benötigen folgende Unterlagen:

- eine Liste der Einrichtungen mit Angabe der Art der in der jeweiligen Einrichtung enthaltenen HFKW und deren Gesamtmenge je Art (in kg); diese Liste ist nicht erforderlich, wenn der

²¹ Zu beachten ist, dass die Unterlagen, die für in der EU mit HFKW befüllte Einrichtungen aufbewahrt werden müssen, leicht von den hier genannten abweichen (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879).

²² Siehe Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie Abschnitt 5C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission (1).

Leitlinien für Einführer von Einrichtungen

Nachweis vorliegt, dass die in der Einrichtung enthaltenen HFKW vor dem Befüllen in Verkehr gebracht worden waren, z. B. indem sie von einem anderen Unternehmen erworben wurden;

- Lieferschein oder Rechnung, wenn die zuvor in Verkehr gebrachten HFKW von einem anderen Unternehmen geliefert wurden;
- Zollanmeldung, wenn die HFKW vor ihrem Einfüllen in die Einrichtungen von deren Hersteller eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden;
- Nachweis, dass die entsprechenden Zollverfahren zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Einrichtung abgeschlossen waren, wenn die HFKW von dem Hersteller eingeführt und vor ihrem Einfüllen in die Einrichtung nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden;
- Auflistung der Menge der in den Einrichtungen enthaltenen HFKW, wenn die HFKW vom Hersteller der Einrichtungen selbst erzeugt wurden.

Erklärung über das Maß der Richtigkeit der betreffenden Dokumente und Erklärungen²³

und

Angabe der Feststellungen des Prüfers zum Maß der Richtigkeit im Datenübermittlungstool²⁴

1) Identifizierung des Unternehmens, des Jahres und des relevanten Berichts

Die überprüfte(n) Konformitätserklärung(en) wurde(n) von dem folgenden Einführer²⁵ von Einrichtungen ausgestellt:

Name des Unternehmens: _____
Registriernummer im HFKW-Register: ²⁶ _____
Für Unternehmen mit Sitz in der EU: USt-Identifikationsnr.: _____
Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU: Staat der Niederlassung: _____ Name des benannten Alleinvertreters mit Sitz in der EU für die Zwecke der Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014: _____ USt-IdNr. des Alleinvertreters: _____

Die überprüfte(n) Konformitätserklärung(en) bezieht/beziehen sich auf das folgende Kalenderjahr:

Jahr: __ __ __ __ [JJJJ]

Der Einführer von Einrichtungen hat einen Bericht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 mit Angaben gemäß den Abschnitten 11, 12 und 13 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission für das oben angegebene Kalenderjahr übermittelt:

Ja:

– Wenn ja, machen Sie bitte genaue Angaben zu dem Bericht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, auf den sich die Überprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 bezieht.

(URL des Berichts²⁷ im Geschäftsdatenspeicher der Europäischen Umweltagentur, Datum und Uhrzeit der Übermittlung):

URL: https://bdr.eionet.europa.eu/fgases/ __ / __ / __ / __ / Übermittelt: __ / __ / __ : __ [TT/MM/JJJJ hh:mm]

²³ Nach Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission.

²⁴ Nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879.

²⁵ Wenn das Unternehmen sowohl ein Hersteller von Einrichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission als auch ein Einführer nach Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung ist, bezieht sich diese Erklärung ausschließlich auf die Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens als Einführer.

²⁶ Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, eingerichtet unter <https://webgate.ec.europa.eu/ods2/>.

²⁷ Als Bericht gilt die XML-Datei (und nicht die PDF-Dateien, die in dem Paket möglicherweise ebenfalls enthalten sind).

Nein

2) Gegenstand der Überprüfung

Der unabhängige Prüfer gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 der F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 überprüft folgende Angaben zum Einführer der Einrichtungen:

Erklärung über das Maß der Richtigkeit (nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission):

a) Die in der Konformitätserklärung bzw. den Konformitätserklärungen und den diesbezüglichen Dokumenten enthaltenen Informationen stimmen mit dem Bericht nach Artikel 19 der F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014^{28,29}, überein:

Ja

Nein

b) Die Angaben in den Konformitätserklärungen und den diesbezüglichen Dokumenten³⁰ sind auf der Grundlage der Aufzeichnungen des Unternehmens zu den entsprechenden Vorgängen mit einem angemessenen Maß an Sicherheit richtig und vollständig:

Ja

Nein

c) Im HFKW-Register³¹ lag bis zum 31. Dezember des oben angegebenen Kalenderjahres eine ausreichende Zahl von Genehmigungen für alle Fälle vor, in denen in der Konformitätserklärung/den Konformitätserklärungen die Option A³² gewählt wurde:

Ja

Nein

Option A wurde in keiner Konformitätserklärung für das betreffende Jahr gewählt.

²⁸ Und gemäß den Abschnitten 11 und 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission.

²⁹ In den Fällen, in denen kein Bericht nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 mit Angaben gemäß den Abschnitten 11 und 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission übermittelt wurde oder in denen das Unternehmen eine Leermeldung mit der Erklärung übermittelt hat, dass das Unternehmen nicht zur Übermittlung eines Berichts verpflichtet war:

- Es ist „Ja“ anzukreuzen, wenn die Gesamtmenge der HFKW, die im betreffenden Kalenderjahr in eingeführten vorbefüllten Kälte- und Klimaanlage (Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen) in Verkehr gebracht wurden, laut den Konformitätserklärungen und den diesbezüglichen Dokumenten weniger als 500 Tonnen CO₂-Äquivalent betrug.
- Es ist „Nein“ anzukreuzen, wenn die Gesamtmenge der HFKW, die im betreffenden Kalenderjahr in eingeführten vorbefüllten Kälte- und Klimaanlage in Verkehr gebracht wurden, laut den Konformitätserklärungen und den diesbezüglichen Dokumenten 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr betrug.

³⁰ Die diesbezüglichen Dokumente sind in Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission aufgeführt, darunter Zolllpapiere.

³¹ Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

³² Gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission.

d) In allen Fällen, in denen in der Konformitätserklärung/den Konformitätserklärungen die Option B³² gewählt wurde: Von dem Unternehmen, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in Verkehr gebracht hatte, liegt eine Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission für die entsprechenden Mengen vor:

- Ja
- Nein
- Option B wurde in keiner Konformitätserklärung für das betreffende Jahr gewählt.

Nur für Unternehmen, die den nach Artikel 19 der F-Gas-Verordnung geltenden Schwellenwert von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent unterschreiten:

Artikel 19 der F-Gas-Verordnung

Geben Sie die Menge der Quotengenehmigungen (in Tonnen CO₂-Äquivalent, gerundet auf die nächste volle Tonne) an, die der unabhängige Prüfer in seinem Bericht bestätigt und die für das Inverkehrbringen der HFKW in eingeführten Kälte- und Klimaanlage oder Wärmepumpen für das betreffende Jahr benötigt werden: Tonnen CO₂ - Äquivalent.

11. Weitere Informationen

Nationale Kontaktstellen für F-Gase

https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/f-gas/docs/contact_list_de.pdf

Website der Europäischen Kommission für fluorierte Treibhausgase

http://ec.europa.eu/clima/policies/f-gas/index_de.htm

Das vorliegende Dokument – „Leitlinien: Einfuhr von vorbefüllten Einrichtungen“ – und andere Leitlinien sind auf der Website „Fluorierte Treibhausgase“ der Europäischen Kommission abrufbar über die Schaltfläche **Dokumente**.

Anhang I Prüfbericht – Muster

Elemente, die in den Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase aufzunehmen sind		Erläuterungen
I) Zusammenfassung der Berichterstattungs- und Überprüfungspflichten		Der Prüfer sollte die einschlägigen Berichterstattungs- und Überprüfungspflichten im Bericht zusammenfassen.
Konformitätserklärungen	<p>Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase, Artikel 14 Absatz 2: Beim Inverkehrbringen von vorbefüllten Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 gewährleisten die Hersteller und Einführer der Einrichtungen, dass die Einhaltung des Absatzes 1 vollständig dokumentiert ist, und stellen diesbezüglich eine Konformitätserklärung aus. (...) Die Hersteller und Einführer der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 bewahren die Dokumentation und die Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen dieser Einrichtungen mindestens fünf Jahre lang auf. Artikel 14 Absatz 1: Ab dem 1. Januar 2017 dürfen Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems gemäß Kapitel IV berücksichtigt sind.</p>	
Berichterstattungspflicht	<p>Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase, Artikel 19 Absatz 4: Bis zum 31. März 2015 und danach jedes Jahr übermittelt jedes Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an fluorierten Treibhausgasen und in Anhang II aufgeführten Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, in Verkehr gebracht hat, der Kommission die in Anhang VII genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.</p>	
Überprüfungspflichten	<p>Artikel 14 Absatz 2: (...)</p>	Der Verweis auf das Quotensystem in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 bedeutet,

Elemente, die in den Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase aufzunehmen sind		Erläuterungen
	<p>Wurden die in den Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe vor der Befüllung der Einrichtungen noch nicht in Verkehr gebracht, stellen die Einführer dieser Einrichtungen ab dem 1. Januar 2018 sicher, dass die Richtigkeit der Dokumentation und der Konformitätserklärung jedes Jahr bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr von einem unabhängigen Prüfer bestätigt wird. (...)</p>	<p>dass der Schwellenwert von 100 Tonnen CO₂-Äquivalent an HFKW pro Jahr auch für vorbefüllte Einrichtungen gilt. Artikel 14 soll sicherstellen, dass in Einrichtungen enthaltene HFKW denselben Regelungen unterliegen wie HFKW als Massengut, und soll keine strengeren Regelungen vorschreiben.</p>
Berichterstattung über die Überprüfung	<p>Artikel 19 Absatz 5: Jeder Einführer von Einrichtungen, der vorbefüllte Einrichtungen in Verkehr bringt, bei denen die darin enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe vor der Befüllung der Einrichtungen noch nicht in Verkehr gebracht wurden, übermittelt der Kommission ein Prüfdokument, das gemäß Artikel 14 Absatz 2 erstellt wurde.</p>	<p>Unternehmen laden den Prüfbericht bis zum 31. März in die Teilübersicht „Upload of verification documents (equipment importers)“ (Prüfdokumente hochladen (Einführer von Einrichtungen)) im F-Gas-Berichtsordner des Unternehmens im Geschäftsdatenspeicher BDR der EUA (https://bdr.eionet.europa.eu/) hoch.</p>
II) Angaben zum Unternehmen		Der Prüfer sollte das Unternehmen, dessen Bericht geprüft wurde, eindeutig identifizieren.
Name der Organisation		
Anschrift der Organisation		
USt.-Identifikationsnummer		
Alleinvertreter in der EU		
Anschrift des Alleinvertreters		<p>Die Angabe des Alleinvertreters ist relevant, wenn das berichterstattende Unternehmen seinen Sitz außerhalb der EU hat.</p>
Ansprechpartner (Vorname, Nachname)		<p>Bei berichterstattenden Unternehmen mit Sitz in der EU ist/sind dies der/die Ansprechpartner im Unternehmen. Bei berichterstattenden Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU ist/sind dies der/die Ansprechpartner des Alleinvertreters.</p>
E-Mail		

<p>Elemente, die in den Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase aufzunehmen sind</p>		<p>Erläuterungen</p>
<p>III) Angaben zum F-Gas-Bericht</p>		<p><i>Es ist äußerst wichtig, den Bericht des Unternehmens, der Gegenstand der Prüfung ist, eindeutig zu identifizieren, da Unternehmen möglicherweise mehrere Fassungen des Berichts an den BDR übermitteln.</i></p>
<p>Jahr der Transaktion</p>		<p><i>Das Jahr der Transaktion ist das Jahr, in dem die HFKW hergestellt oder eingeführt wurden.</i></p>
<p>URL des übermittelten Berichts im BDR</p>		
<p>Datum und Uhrzeit der Übermittlung an den BDR</p>		
<p>Tätigkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> EU-Hersteller von: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> HFKW (Anhang I, Gruppe 1) <input type="checkbox"/> anderen fluorierten Gasen nach Anhang I oder Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 <input type="checkbox"/> Einführer (Gase als Massengut) von: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> HFKW (Anhang I, Gruppe 1) oder Gemischen (einschließlich Polyol-Vorgemischen), die HFKW enthalten <input type="checkbox"/> anderen fluorierten Gasen nach Anhang I oder Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 <input type="checkbox"/> Ausführer von Gasen als Massengut <input type="checkbox"/> EU-Verwender von Ausgangsstoffen <input type="checkbox"/> EU-Zerstörungsunternehmen <input type="checkbox"/> Einführer von Erzeugnissen/Einrichtungen, die F-Gase nach Anhang I oder II enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Einführer von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit HFKW oder HFKW enthaltenden Gemischen vorbefüllt sind <input type="checkbox"/> Einführer von anderen Erzeugnissen oder Einrichtungen, die fluorierte Gase nach Anhang I oder Anhang II der Verordnung 	<p><i>Auswahl der im geprüften Bericht angegebenen Tätigkeiten.</i></p>

Elemente, die in den Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase aufzunehmen sind		Erläuterungen
	(EU) Nr. 517/2014 enthalten <input type="checkbox"/> Unternehmen, das einem anderen Unternehmen eine Genehmigung für die Verwendung seiner HFKW-Quote erteilt hat: <input type="checkbox"/> Unternehmen, das seine Quote ausschließlich auf der Grundlage einer Erklärung nach Artikel 16 Absatz 2 (Reserve für neue Quoteninhaber) erhalten hat (UND eine Genehmigung für die Verwendung der HFKW-Quote erteilt hat) <input type="checkbox"/> Nicht zur Berichterstattung verpflichtet (Leermeldung)	
IV) Rahmenbedingungen		Der Prüfer sollte die relevanten (Änderungen der betrieblichen) Rahmenbedingungen des Unternehmens zusammenfassen.
Änderungen gegenüber den Vorjahren		Zusammenfassung von Veränderungen der Tätigkeiten des Unternehmens, sonstige Anfragen von Behörden, neue Gase usw.
V) Zusammenfassung des Überprüfungsverfahrens		Weitere Hinweise zum Überprüfungsverfahren sind dem Dokument „Überprüfung von Berichten“ zu entnehmen, das abrufbar ist unter der URL https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/f-gas/docs/guidance_to_verifiers_de.pdf .
Überprüfungsansatz		Ausführliche Beschreibung des Überprüfungsansatzes (hoch, mittel, gering)
▪ Bewertung des Risikos		
▪ Stichprobenstrategie		(vollständige Datenüberprüfung, Stichproben usw.)
▪ für die Prüfung aufgewandte Tage		
Einzelheiten zur Vor-Ort-Prüfung	Während der Prüfung besuchte Unternehmen:	
▪ Datum des Besuchs/der Besuche:		

Elemente, die in den Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase aufzunehmen sind		<i>Erläuterungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Name des (leitenden) F Gas-Prüfers/der F Gas-Prüfer bzw. der Fachexperten, die den Besuch/die Besuche durchgeführt haben: 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung, warum kein Vor-Ort-Besuch durchgeführt wurde 		

Elemente, die in den Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase aufzunehmen sind		Erläuterungen
VI) Ergebnisse der Überprüfung		
Allgemeine Bewertung		<i>Allgemeine Aussagen sollten insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Kategorien gemacht werden.</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtigkeit/ Unsicherheit 		<p><i>Sind alle betrachteten erforderlichen Daten korrekt und vollständig? Wurde der Grundsatz konservativer Schätzungen angewandt? Liegen dem Prüfer Belege dafür vor, dass die HFKW, die in den in Abschnitt 12 gemeldeten Einrichtungen enthalten sind, (im Rahmen der Ausnahmen von der Genehmigung nach Option B der Konformitätserklärung) vor der Ausfuhr als Massengut und der Wiedereinfuhr in den Einrichtungen tatsächlich im EU-Quotensystem berücksichtigt worden waren?</i></p> <p><i>Hat der Prüfer sichergestellt, dass die in Abschnitt 11P gemeldeten Erzeugnisse/Einrichtungen („Andere Erzeugnisse und Einrichtungen“) nicht als Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen in Abschnitt 11A-11F gemeldet werden sollten?</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Vollständigkeit</i> 		<p><i>Wurden alle unter die Verordnung fallenden F-Gase gemeldet? Wurden alle relevanten Abschnitte des F-Gas-Berichts ausgefüllt?</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Kohärenz mit dem vorherigen Bericht</i> 		<p><i>Die Prüfer sollten insbesondere überprüfen, ob die Bestände vom 1. Januar mit den im letzten Jahr gemeldeten Beständen vom 31. Dezember übereinstimmen (dies gilt nur für den Fall, dass das Unternehmen auch Bestände von Gas als Massengut in Abschnitt 4 oder Bestände, die zerstört werden sollen, in Abschnitt 8 meldet).</i></p>

Elemente, die in den Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase aufzunehmen sind		Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Interne Kohärenz</i> 		<i>Bestehen Widersprüche zwischen Daten in verschiedenen Abschnitten des Berichts?</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Transparenz</i> 		<i>Beschreibung, ob klare und transparente Prüfpfade bestehen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Datenmanagement- und Kontrollsystem</i> 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <i>Das Datenmanagement umfasst alle Aspekte eines modernen Qualitätsmanagementsystems (QMS), einschließlich Qualifikation des Schlüsselpersonals, dokumentierter Datenerhebungs- und Kontrollverfahren, Datenarchivierung und interner Überprüfung.</i> <input type="checkbox"/> <i>Das Datenmanagement beinhaltet einige Aspekte eines QMS, einschließlich Qualifikation, dokumentierter Verfahren und Kontrollen, Datenarchivierung und interner Überprüfung.</i> <input type="checkbox"/> <i>Das Datenmanagement basiert nicht auf einem dokumentierten QMS.</i> 	<i>Die Prüfer sollten das von dem Unternehmen angewandte Datenmanagement- und Kontrollsystem bewerten.</i>
<p>Geprüfter Bedarf an Quotengenehmigungen für HFKW, die das Unternehmen im angegebenen Kalenderjahr in eingeführten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen in der EU in Verkehr gebracht hat [in Tonnen CO₂-Äquivalent, berechnet nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014]</p>		<i>Die Prüfer sollten den geprüften Bedarf an Quotengenehmigungen angeben, der in Abschnitt 13D zu melden ist.</i>

Elemente, die in den Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase aufzunehmen sind		Erläuterungen
Wichtigste Schlussfolgerungen des Prüfers		<i>Wesentliche Ergebnisse der Überprüfung, die die Unternehmen durch das Hochladen des Prüfberichts in den BDR melden.</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Stellungnahme zur Überprüfung</i> 	<p>Wir haben die Prüfung durchgeführt, um festzustellen, ob der F-Gas-Bericht hinreichend zuverlässig ist und keine wesentlichen Falschangaben enthält.</p> <p>Prüfentscheidung: Wir haben die F-Gas-Berichterstattung wie vorstehend beschrieben geprüft. Auf der Grundlage unserer Überprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> bestätigen wir mit einem angemessenen Maß an Sicherheit, dass die F-Gas-Berichterstattung zufriedenstellend und richtig ist. <input type="checkbox"/> kommen wir mit einem angemessenen Maß an Sicherheit zu dem Schluss, dass die F-Gas-Berichterstattung – unter Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen – zufriedenstellend und richtig ist. (Anmerkungen bitte angeben) <input type="checkbox"/> kann nicht mit einem hinreichenden Maß an Sicherheit bestätigt werden, dass die F-Gas-Berichterstattung keine wesentlichen Falschangaben enthält. 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die in der Konformitätserklärung bzw. den Konformitätserklärungen und den diesbezüglichen Dokumenten enthaltenen Informationen stimmen mit dem Bericht nach Artikel 19 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein 	<p><i>In den Fällen, in denen kein Bericht nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 mit Angaben gemäß den Abschnitten 11 und 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission übermittelt wurde oder in denen das Unternehmen eine Leermeldung mit der Erklärung übermittelt hat, dass das Unternehmen nicht zur Übermittlung eines Berichts verpflichtet war:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Es ist „Ja“ anzukreuzen, wenn die Gesamtmenge der HFKW, die im betreffenden</i>

Elemente, die in den Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase aufzunehmen sind		Erläuterungen
der F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 überein:		<p><i>Kalenderjahr in eingeführten vorbefüllten Kälte- und Klimaanlage (Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen) in Verkehr gebracht wurden, laut den Konformitätserklärungen und den diesbezüglichen Dokumenten weniger als 500 Tonnen CO₂-Äquivalent betrug.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Es ist „Nein“ anzukreuzen, wenn die Gesamtmenge der HFKW, die im betreffenden Kalenderjahr in eingeführten vorbefüllten Kälte- und Klimaanlage in Verkehr gebracht wurden, laut den Konformitätserklärungen und den diesbezüglichen Dokumenten 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr betrug.</i>
<ul style="list-style-type: none"> Die Angaben in den Konformitätserklärungen und den diesbezüglichen Dokumenten sind auf der Grundlage der Aufzeichnungen des Unternehmens zu den entsprechenden Vorgängen mit einem angemessenen Maß an Sicherheit richtig und vollständig: 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<p><i>Die diesbezüglichen Dokumente sind in Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 aufgeführt, darunter Zollpapiere.</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> Im HFKW-Register lag bis zum 31. Dezember des oben angegebenen Kalenderjahres eine ausreichende Zahl von 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Option A wurde in keiner Konformitätserklärung für das betreffende Jahr gewählt.	<p><i>Auf das HFKW-Register wird in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verwiesen. Es ist Bestandteil des F-Gas-Portals und Lizenzierungssystems unter https://webgate.ec.europa.eu/ods2/.</i></p>

Elemente, die in den Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase aufzunehmen sind		Erläuterungen
Genehmigungen für alle Fälle vor, in denen in der Konformitätserklärung/ den Konformitätserklärungen die Option A gewählt wurde:		Option A nach dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In allen Fällen, in denen in der Konformitätserklärung/ den Konformitätserklärungen die Option B³² gewählt wurde: Von dem Unternehmen, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in Verkehr gebracht hatte, liegt eine Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission für die entsprechenden Mengen vor: 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Option B wurde in keiner Konformitätserklärung für das betreffende Jahr gewählt.	Option B nach dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission.
Benötigte Menge der Quotengenehmigungen für die HFKW, die in dem betreffenden Jahr in	[Tonnen CO ₂ -Äquivalent]	Nur für Unternehmen, die den nach Artikel 19 der F-Gas-Verordnung geltenden Schwellenwert von 500 Tonnen CO ₂ -Äquivalent unterschreiten: Bei Unternehmen, die einen Bericht nach Artikel 19

Elemente, die in den Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase aufzunehmen sind		<i>Erläuterungen</i>
eingeführten Kälteanlagen, Klima- anlagen und Wärme- pumpen in Verkehr gebracht wurden		<i>übermittelt haben, sollte die hier angegebene Zahl mit der für den zuvor erwähnten „geprüften Bedarf an Quotengenehmigungen“ übereinstimmen. Mengen in Tonnen CO₂-Äquivalent, gerundet auf die nächste volle Tonne.</i>
Empfehlung(en) des Prüfers für Verbesserungen		<i>Wenn Empfehlungen ausgesprochen werden müssen, sollten diese so formuliert werden, dass sie für Personen verständlich sind, die mit der Durchführung der Verordnung vertraut sind, aber nicht über spezifische Kenntnisse der Verfahren des Unternehmens verfügen.</i>

Elemente, die in den Prüfbericht des unabhängigen Prüfers nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase aufzunehmen sind		<i>Erläuterungen</i>
VII) Informationen über den Prüfer und die Akkreditierung		
Leiter des Prüfteams		
Unabhängiger Überprüfer		<i>Angabe des unabhängigen Überprüfers innerhalb der akkreditierten Prüfstelle</i>
Kontaktanschrift		
Datum des Prüfvertrags		
Stempel und Unterschriften, Datum		<i>Unterschriften des Leiters des Prüfteams und des unabhängigen Überprüfers der Prüfstelle</i>
Der Prüfer/die Prüfstelle ist	<input type="checkbox"/> nach der Richtlinie 2003/87/EG akkreditiert oder <input type="checkbox"/> nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für die Prüfung von Finanzberichten zugelassen.	
Akkreditierungsbescheinigung		<i>Nr. und Datum der Ausstellung</i>